

Amf: Bauamt

Zuständiger Mitarbeiter: Herr Hermsen

Planungs- und Umweltausschussdrucksache

öffentliche Sitzung

Sitzungstag: 12.03.2015

Punkt 7) Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf
hier: Förmliches Beteiligungsverfahren

1. Schilderung des Sachverhaltes

Auf die Drucksachen-Nr.: 143 bis 143/13 wird verwiesen. Der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.09.2014 beschlossen, auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs, der entsprechenden Begründung und des Umweltberichtes das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) einzuleiten und durchzuführen. Der Entwurf des Regionalplanes ist abrufbar unter dem Link

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_042014.html

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgt vom 31.10.2014 bis zum 31.03.2015. Die Beteiligten (hierzu gehören auch die Kommunen) wurde aufgefordert, bei der Erarbeitung mitzuwirken und ihre Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf, zur Begründung und zum Umweltbericht spätestens bis zum 31.03.2015 mitzuteilen.

Entsprechend der Verfahrensweise hinsichtlich der vorherigen Beteiligungsmöglichkeiten wurde auf Kreisebene, d.h. unter Beteiligung des Kreises Kleve sowie die angehörigen Städte und Gemeinden, eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Diese ist als Anlage 1) beigefügt. Es wird empfohlen, sich der Kreisstellungnahme anzuschließen.

Ferner wurde auf Kreisebene –ebenfalls unter Beteiligung der angehörigen Städte und Gemeinden- ein interkommunal abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept für Fläche > 10 Hektar aufgestellt. Flächen dieser Größenordnung können über den Gewerbeflächenpool nicht aktiviert werden. Intention des Gewerbeflächenkonzeptes ist es, speziell für Logistikunternehmen und flächenintensive Betriebe Flächen darzustellen, die sich aufgrund ihrer Lage und Größe zum genannten Zweck (insbesondere in Autobahnnähe) eignen. Die Ansiedlung entsprechender Betriebe und die damit verbundene Schaffung neuer Arbeitsplätze stärkt die Region, so dass hierüber auf Verwaltungsebene Konsens erzielt wurde, obwohl aus den genannten Gründen verständlicherweise nicht alle 16 Kommunen des Kreises Kleve über geeignete Flächen verfügen. Das Gewerbeflächenkonzept ist als Anlage 2) beigefügt. Die auf Kreisebene ermittelten 10 denkbaren Standorte können der Seite 8 des Konzeptes (durchweg in der Nähe der Autobahnen) entnommen werden. Verwaltungsseitig wird empfohlen, sich dem kreisweiten Gewerbeflächenkonzept ebenfalls anzuschließen.

Bezogen auf die in der Ratssitzung am 05.07.2012 (Drucksache-Nr. 143/8) beschlossenen gemeindlichen Planungsvorstellungen wird verwaltungsseitig folgende Stellungnahme vorgeschlagen:

Lfd.-Nr.: 1

ASB-Darstellung Kranenburg-Nord im Bereich der vorhandenen Verbrauchermärkte:

Planungsvorstellung der Gemeinde It, Beschluss vom 05.07.2012:

Korrektur der ASB-Darstellung im Bereich rechtskräftiger FNP- und B.-Plandarstellungen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt. Tatsächliche Nutzung = Wohnen (Bereich Burgstraße), MK-Gebiet

mit diversen Versorgungsmärkten, Sportanlagen, Wohnmobilstellplatz, Grundschule, Bauhof, Feuerwehr.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Dem gemeindlichen Planungswunsch wurde entsprochen, indem die ASB-Darstellung im Bereich der vorhandenen Bebauung nachgezogen wurde. Der Wohnmobilstellplatz und der Kunstrasenplatz nebst der nebenliegenden Ausgleichsfläche sind nicht zur ASB-Darstellung vorgesehen.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 2

ASB-Darstellung östlich der Straße Großen Haag:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Im genannten Bereich soll auf der Basis eines bereits beauftragten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ortskernverträglicher Einzelhandel angesiedelt werden. Die erforderliche Infrastruktur ist vorhanden. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der ASB-Darstellung im Bereich der Potentialfläche des Einzelhandelskonzeptes wurde nachgekommen. Der weiter nördlich gelegene Bereich (seinerzeitiger Alternativstandort NABU-Naturschutzstation) wurde gestrichen.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 3

ASB-Abrundung Bereich Neuenhof:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Abrundung der ABS-Darstellung zur Erreichung einer geschlossenen Siedlungsstruktur. Potential ca. 28 WE.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Dem Wunsch wurde nicht entsprochen, da nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Potentiale kein zusätzlicher Bedarf besteht.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.Nr.: 4

ASB-Darstellung südlicher Ortsrand von Kranenburg gemäß Entwicklungsstudie Krbg. 2020:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Ergänzende Darstellung an vorhandene Siedlungsbereiche (ASB). Siedlungsflächenbedarf gemäß Wohnflächenprognose und Ergebnissen des Entwicklungskonzeptes "Kranenburg 2020"/Masterplan Grenzregio Nimwegen-Kleve. Dem Erweiterungsvorschlag liegt als Leitgedanke zugrunde, einen Schwerpunkt im Ortsteil Kranenburg zu setzen. Der Hauptort Kranenburg soll seine grundzentralen Funktionen aufrecht erhalten und möglichst ausbauen. Zur Arrondierung des Siedlungskörpers von Kranenburg sollen südlich der Bahnlinie in bogenförmiger Fortführung der bisherigen Siedlungsgrenzen sukzessive neue Wohnbauflächen erschlossen werden. Gesamtpotential ca. 340 WE.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der Siedlungsflächenbedarf gemäß „Kranenburg 2020“ wird in Frage gestellt. Der beantragten ASB-Ausweisung wurde, bis auf eine Erweiterung des ABS-Bereiches südlich der Bebauungsplanes „Kranenburg-Süd“ (Größe ca. 3,5 ha), nicht entsprochen. Allerdings sieht

der GEP-Entwurf südlich der Baugebiete Richtersgut/Hettsteeg (südlich der Bahnlinie) ein Sondierungsfläche für eine zukünftige Siedlungsflächenentwicklung (Größe ca. 3 ha) vor.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 5 und 6

ASB-Darstellung nordöstliche Seite Schaafsweg/Pollseweg/südlicher Schaafsweg:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Keine neuen Potentiale: Zeichnerische Korrektur der ASB-Darstellung im Bereich rechtskräftiger FNP- und B.-Plandarstellungen. Die Umsetzung ist erfolgt. Tatsächliche Nutzung = Wohnen.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der Darstellung wurde aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit nicht entsprochen.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 7

ASB-Darstellung zwischen Pollseweg und Römerstraße gem. Entwicklungsstudie Krbg. 2020:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Ergänzende Darstellung an vorhandene Siedlungsbereiche (ASB). Siedlungsflächenbedarf gemäß Wohnflächenprognose und Ergebnissen des Entwicklungskonzeptes "Kranenburg 2020"/Masterplan Grenzregio Nimwegen-Kleve. In erster Linie soll der Eigenbedarf bzw. die Eigenentwicklung des Ortsteiles Nütterden (ca. 3.000 Einwohner) gesichert werden. Die Innenraumentwicklung des Ortsteiles Nütterden soll sich sukzessive im Suchraum "Römerstraße-Schaafsweg-ehemalige Bahntrasse-Bomshofstraße" vollziehen. Die Gesamtgröße von ca. 12 ha relativiert sich unter Berücksichtigung der im betreffenden Bereich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen (östl. Seite "Weißer Rabe", östl. Seite "Auf dem Poll", nördl. Seite "Römerstraße" auf effektiv ca. 6 ha Neuinanspruchnahme. Gesamtpotential ca. 100 WE.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der Siedlungsflächenbedarf gemäß „Kranenburg 2020“ wird in Frage gestellt. Der ASB-Ausweisung wurde nicht entsprochen. Die bauliche Entwicklung soll sich auf den Zentralort Kranenburg konzentrieren. Großfläche Baugebiete sollen in Nütterden nicht mehr ausgewiesen werden. Kleinräumige Entwicklungen entsprechend des Eigenbedarfes der Ortslage Nütterden sollen weiterhin möglich sein.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden. Im Bereich des Bebauungsplanes Binnenfeld II, der westlich angrenzenden Freifläche (künftig Binnenfeld III) sowie im Bereich der noch unbebauten Flächen „Bomshofstraße/Schulstraße und Eickestall stehen für künftige Jahre noch Entwicklungspotentiale zur Verfügung.

Lfd.-Nr. 8

ASB-Darstellung nordwestliche Seite der Straße Mühlenweg:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Keine neuen Potentiale: Zeichnerische Korrektur der ASB-Darstellung im Bereich rechtskräftiger FNP- und B.-Plandarstellungen. Die Umsetzung ist erfolgt. Tatsächliche Nutzung = Wohnen.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der Darstellungwunsch wurde berücksichtigt.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr. 9

Darstellung der Nordumfahrung bis zur geplanten Abfahrt Tiggelstraße als regionalplanerisch bedeutsame Straße:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Darstellung der vorhandenen "Nordumfahrung" (GroßenHaag/Alde Börg) als regionalplanerisch bedeutsame Straße. Im weiteren Verlauf soll der Verkehr über die vorhandene Tiggelstraße (K 2) über eine noch zu errichtende Auf- und Abfahrtsrampe auf die B 9 geleitet werden.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der Darstellung wurde nicht zugestimmt, da diese Straßenführung keine Darstellungsrelevanz besitzt. Stattdessen wurde die Darstellung der Klever Straße – Große Straße – Nimweger Straße als regionalplanerisch bedeutsame Straße beibehalten.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Ortsdurchfahrt Kranenburg (Große Straße) ist als regionalplanerisch bedeutsame Straße zu streichen und stattdessen der Verlauf über die vorhandene Nordumfahrung (Großen Haag) aufzunehmen.

Lfd.-Nr.: 10

Streichung der Ortsdurchfahrt Kranenburg als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Streichung der Ortsdurchfahrt Kranenburg (Bereich "Kreuzung Großen Haag/Klever Straße" bis "Kreuzung Nimweger Straße/Richtersgut" als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße. Durch die Verkehrsdarstellungen gemäß lfd.-Nr. 9 und 11 erübrigt sich diese Darstellung. Die jetzige Trasse verläuft durch den historischen Ortskern von Kranenburg (Große Straße). Die "Große Straße" wurde im Jahr 2006 nach der Errichtung einer Nordumfahrung (Großen Haag/Alde Börg) verkehrsberuhigt ausgebaut. Im genannten Bereich wurde die ehemalige Kreisstraße zur Gemeindestraße herabgestuft.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Die Ortsdurchfahrt Kranenburg (also durch den historischen Ortskern) ist weiterhin in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Ortsdurchfahrt Kranenburg (Große Straße) ist als regionalplanerisch bedeutsame Straße zu streichen und stattdessen der Verlauf über die vorhandene Nordumfahrung (Großen Haag) aufzunehmen.

Lfd.-Nr.: 11

Darstellung einer Südumgehung gemäß Entwicklungsstudie Kranenburg 2020:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Darstellung einer Südumgehungsstraße zur Entlastung des Ortskerns entsprechend den Ergebnissen des Entwicklungskonzeptes "Kranenburg 2020"/Masterplan Grenzregio Nimwegen-Kleve. Die südliche Ortsumgehungsstraße verläuft südlich der vorgeschlagenen Siedlungsflächenpotentiale und rundet den Siedlungskörper ab. Der Trassenabschnitt "Kreuzung B 504" bis "Gocher Straße" ist vorhanden. Im weiteren Verlauf wäre bis zum Kreuzungspunkt "Nimweger Straße/Richtersgut" eine völlig neue Straße zu bauen. Im Anschluss handelt es sich um die bereits landesplanerisch dargestellte K 44 (Abschnitt "Kreuzung Nimweger Straße" bis "Kreuzung B 9" im Ortsteil Wyler). Der endgültige Trassenverlauf wäre im Zusammenhang mit den zukünftigen Siedlungsflächenentwicklungen noch zu konkretisieren.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Dem Darstellungswunsch wurde nicht entsprochen, da es sich nicht um eine regionalplanerisch bedeutsame Straße handelt.

Vorgeschlagene Stellungnahme:
Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 12

Beibehaltung der Darstellung der B 9 neu ab Tennisschläger

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:
Die Grobtrasse der B 9n ist weiterhin landesplanerisch zu sichern.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Die jetzige Darstellung ab Tennisschläger wurde herausgenommen. Stattdessen wurde die Trassenführung entlang der Bahnstrecke als „Platzhalter“ aufgenommen.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden. Die zukünftige Darstellung entspricht den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes (seit 2004).

Lfd.-Nr.: 13 bis 16 und 18 bis 20

Korrektur von Walddarstellungen:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Zeichnerische Korrektur der Waldflächen entsprechend des Ist-Zustandes. Die aktuellen Waldflächen in der Gemeinde Kranenburg wurden im Rahmen der 37. FNP-Änderung der Gemeinde Kranenburg aufgenommen und können der Regionalplanungsbehörde im Detail zur Verfügung gestellt werden.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Entsprechende Korrekturen sind erfolgt, sofern die Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten wurde.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 17

Darstellung eines Waldbereiches südl. des Treppkesweges/Felderhof zum Zwecke der langfristigen Aufforstung:

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Der vorgenannte Bereich gehört historisch zum Staatsforst "Reichswald" und wurde erst nach dem 2. Weltkrieg im Rahmen von Reparationsleistungen gerodet. Seither erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung. Der genannte Bereich würde sich unter Beteiligung der Fachbehörden zur Aufforstung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zur Arrodierung des Reichswaldes (wie im Ortsteil Grafwegen geschehen; siehe lfd.-Nr.: 13) anbieten. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Privateigentümer) wird eine Umsetzung als langfristiges Planungsziel sukzessive erfolgen müssen.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Gleichwohl könnte die Fläche in Abstimmung mit den betroffenen Behörden sukzessive aufgeforstet werden.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 21

Beibehaltung der Darstellung der Bahnstrecke Kleve-Nimwegen

Planungsvorstellung der Gemeinde lt. Beschluss vom 05.07.2012:

Die Trasse der grenzüberschreitenden Bahnstrecke 2610 von Kleve über Kranenburg nach Nimwegen (NL) ist weiterhin landesplanerisch zu sichern. Die Strecke wurde auf deutscher Seite von den angrenzenden Kommunen, d.h. von der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, erworben. Im Rahmen eines Euregio-Projektes wurde die Bahntrasse als "Draisinenstrecke" einer touristischen Zwischennutzung zugeführt. Reaktivierungsmöglichkeiten der Bahnlinie wurden jüngst im Rahmen der s.g. "Sintropher Studie" untersucht.

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Die Darstellung wird antragsgemäß beibehalten

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 22 -NEU !-

Streichung des bisherigen Ferienhausgebietes zwischen Kranenburg und Wylers

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde das Ferienhausgebiet nicht gestrichen, d.h. es ist im Entwurf des Regionalplanes enthalten.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 23 –NEU !-

Neuaufnahme von Vorranggebieten zur Windenergienutzung:

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Auf Ebene des Regionalplanes werden s.g. Vorranggebiete zur Windenergienutzung dargestellt. Die für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg ermittelten Flächen (ausnahmslos im Reichswald) decken sich weitestgehend mit der gemeindlichen Potentialflächenermittlung. Die Version der BZR beinhaltet zusätzlich eine Darstellung entlang der B 504 bis südlich der Ortslagen Frasselt/Schotttheide. Die Rechtswirkung der s.g. Vorranggebiete ist noch unklar. Die Vorranggebiete sind von anderen Nutzungen freizuhalten. Auf Dauer könnte –so die BZR- eine Planungsverpflichtung bestehen. Gemeinde darf auch außerhalb der Vorranggebiete Konzentrationszonen ausweisen.

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden.

Lfd.-Nr.: 24 –NEU !-

Änderung von BSN- und BSLE-Darstellungen:

Stand im Entwurf des Regionalplanes:

Mit dem Entwurf des Regionalplanes wurden zudem die BSN-Darstellung (Bereich für den Schutz der Natur) und die BSLE-Darstellung (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) überarbeitet. Eine entsprechende Kartengrundlage wird den Fraktionen auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt. Es ergeben sich deutliche Verschiebungen. Hinsichtlich wegfallender BSN- und BSLE-Darstellungen werden keine Bedenken erhoben. Allerdings kommen Bereiche hinzu und zwar:

- Der gesamte Bereich nördlich der Ortslage Kranenburg zwischen der Klever Straße/Ortsumfahrung und der Bruchschen Straße
- Der gesamte Bereich der Bauernschaft „Kleyen/Landscheid“
- Im Randbereich der Ortsteile Mehr, Niel und Zylflich sowie nördlich von Nütterden

Vorgeschlagene Stellungnahme:

Mit den auf dem im Gemeindegebiet neu dargestellten BSN- und BSLE-Flächen erklärt sich die Gemeinde nicht einverstanden. Die Flächen rücken durchweg an bestehende Siedlungsbereiche heran, wodurch sich gefangene Ortslagen ergeben, die keinen Entwicklungsspielraum mehr ermöglichen. Insbesondere die neuen großflächigen BSN-Darstellungen nördlich des Ortsteiles Kranenburg sowie im Bereich der Bauernschaft „Kleyen/Landscheid“ finden nicht die Zustimmung der Gemeinde Kranenburg. Es steht zu befürchten, dass die Schutzgebietsdarstellungen (Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet) entsprechend angepasst werden. Neben der Tatsache, dass diese Bereiche für eine planerische Entwicklung ausfallen, werden aufgrund des Abstandspuffers Entwicklungshemmnisse gesehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bereiches nördlich der Ortslage Kranenburg. Dort würde die BSN-Darstellung –ohne jeglichen Abstand- unmittelbar an die ASB-Fläche des Siedlungsschwerpunktes Kranenburg stoßen.

Den Fraktionen wird per E-Mail die Kartengrundlage der gemeindlichen Planungsvorstellungen (Ratsbeschluss vom 05.07.2012), die zeichnerische Darstellung des Regionalplanentwurfes für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg sowie eine Karte zum Abgleich der BSN- und BSLE-Darstellungen zur Verfügung gestellt.

2. Beschlussvorschlag

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat den nachfolgenden Beschluss:

Der Rat beschließt:

- a) Sich der Kreisstellungnahme gemäß Anlage 1) anzuschließen,
- b) Sich dem interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve für Flächen > 10 Hektar anzuschließen,
- c) Bezogen auf die in der Ratssitzung am 05.07.2012 (Drucksache-Nr. 143/8) beschlossenen gemeindlichen Planungsvorstellungen entsprechend der Sachverhaltsschilderung Stellung zu nehmen,
- d) Hinsichtlich der im Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen BSN- und BSLE- Darstellung ebenfalls entsprechend der Sachverhaltsschilderung Stellung zu nehmen.

Kranenburg, den 18.02.2015

Der Bürgermeister

Anlagen:

1. Kreisstellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes
2. Gewerbeflächenkonzept Kreis Kleve (Flächen > 10 ha)

Stellungnahme zur Regionalplanfortschreibung (3. Entwurf), Stand: 20.02.2015

Die Stellungnahme des Kreises Kleve ist in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet worden. Sie wurde am ... durch den Kreistag des Kreises Kleve beschlossen.

Der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten von der Regionalplanfortschreibung, dass

- diese zu einer ausgewogenen Gesamtplanung führt,
 - teilregionale Unterschiede und Besonderheiten berücksichtigt werden,
 - Entscheidungs- und Gestaltungsräume für die Städte und Gemeinden erhalten bleiben und eröffnet werden,
 - das Gegenstromprinzip beachtet wird,
 - wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und gefördert werden
- und
- auch der eher ländlich geprägte Raum als starker Wirtschaftsraum verstanden und entwickelt wird.

Im Geiste dieser Erwartungen erfolgt die Stellungnahme des Kreises Kleve. Das im Anhang beigefügte Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) ist Teil dieser Stellungnahme.

Kapitel 1 Einleitung

Zu Kapitel 1, Teilabschnitt 1.1, Die Region und ihr Plan :

Es wird angeregt, den zweiten Absatz auf Seite 14 ab Satz drei wie folgt zu formulieren: Auf der anderen Seite zählen auch geringer verdichtete, noch ländlich geprägte Kommunen zur Planungsregion, in denen die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin von sehr großer Bedeutung ist. Am unteren Niederrhein findet sich die größte zusammenhängende Gartenbauregion Deutschlands.

Diese textliche Anpassung ist sinnvoll, um zu verdeutlichen, dass die Siedlungsdichte (im Vergleich zu anderen ländlichen Räumen) eher nicht niedrig ist und dem Gartenbau am unteren Niederrhein flächenmäßig und wirtschaftlich ein sehr hoher Stellenwert zukommt.

Auf Seite 15 sollte im zweiten Absatz, letzter Satz, ebenfalls eine textliche Ergänzung vorgenommen werden. Vorgeschlagen wird folgender Text: Auch die Landwirtschaft und der Gartenbau spielen mit ihrer verbrauchernahen Produktion von Rohstoffen, Zierpflanzen, Nahrungs- und Futtermitteln sowie ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft eine große Rolle für den Regionalplan Düsseldorf.

Auf Seite 16 sollte der dritte Satz besser wie folgt lauten: Der Kreis Kleve ist durch Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, des Dienstleistungsbereiches sowie des Gartenbaus und des Ernährungsgewerbes wirtschaftlich geprägt.

Zu Seite 18, erster Satz, wird angeregt, die wirtschaftliche Bedeutung des Rheins und der Rheinhäfen als bedeutende Transportader und bedeutende Wirtschaftsstandorte herauszustellen.

Die auf Seite 18 im zweiten Absatz zum Ausdruck gebrachte Leitvorstellung der Regionalplanung von einer „ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen“ wird aus-

drücklich begrüßt. Auf dieser Grundlage kann der Regionalplan die notwendige wirtschaftliche Entwicklung auch der ländlichen Räume gewährleisten.

Zu Kapitel 1, Teilabschnitt 1.2, Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren:

Die Hinweise auf die Verknüpfung des Regionalplans mit dem neuen LEP (Entwurf) und die noch möglichen Änderungen am Regionalplanentwurf werden in der Erwartung zur Kenntnis genommen, dass mit Nachdruck an der Regionalplanfortschreibung gearbeitet wird. Die Region braucht möglichst schnell einen umsetzbaren Regionalplan. Andernfalls ist ein Planungsstillstand zu befürchten, der die oben beschriebene ausgewogene Entwicklung der Region blockiert.

Zu Kapitel 1, Teilabschnitt 1.3, Begriffsdefinitionen:

Es wird angeregt die Begriffsdefinition „Brachflächen“ wie folgt zu ergänzen: „Brachflächen sind auch innerhalb des Siedlungsbereiches gelegene Flächen, die ehemals für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsgebäude genutzt wurden.“ Hierdurch würden diese Flächen ebenfalls einen Vorrang bei der Entwicklung des Innenpotentials entsprechend Kapitel 3.1.2 Ziel 2 erhalten.

Im Übrigen werden die Begriffsdefinitionen zur Kenntnis genommen.

Kapitel 2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.1 Zentrale Orte in der Region, Grundsatz 1 (G1):

Die Beibehaltung der bisherigen Regionalen Raumstruktur und des Systems der Zentralen Orte gemäß Beikarte 2A nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration wird ausdrücklich begrüßt. Dieses System hat sich als räumlicher Orientierungsrahmen bestens bewährt.

Bedenken bestehen allerdings dagegen, dass im Regionalplan und in der Beikarte 2A die Siedlungsräume Kalkar-Wissel, Wachtendonk-Wankum und Rheurdt-Schaephuysen nicht bzw. nicht mehr dargestellt werden sollen. Für die Darstellung von Kalkar-Wissel als Siedlungsbereich sprechen die erreichte Bevölkerungszahl, die vorhandenen, verschiedenen Versorgungsfunktionen und der unmittelbare räumliche Flächenzusammenhang mit dem (dargestellten) Freizeit- und Erholungsbereich. Die Darstellung würde insofern siedlungsraummäßig zur Planungswahrheit und Planungsklarheit beitragen. Wachtendonk-Wankum und Rheurdt-Schaephuysen sollten weiterhin dargestellt bleiben. Diese ehemals selbstständigen Gemeinden besitzen z.B. unter den Aspekten der Siedlungsgeschichte und der Entwicklung der Kulturlandschaft nach wie vor eine besondere Bedeutung für die Siedlungsstruktur und die Bevölkerung. Es sind jeweils alte Siedlungsräume, wie auch die historischen Bezeichnungen Herrlichkeit Wankum und Honschaft Schaephuysen belegen. Aus der bisherigen Siedlungsentwicklung der beiden Orte kann keine planerische Fehlentwicklung der Gesamtkommunen Wachtendonk und Rheurdt abgeleitet werden. Auch insofern hat sich das System der zentralen Orte bewährt und besteht kein besonderer Anlass für die Nicht-Darstellung dieser Ortsteile.

Aus den vorgenannten Gründen sollten die drei Ortsteile als Siedlungsraum dargestellt und die Beikarte 2A, wie auch die übrigen Beikarten – z.B. Beikarte 3B - mit Siedlungsraumausweisung, entsprechend zeichnerisch angepasst werden. Unter Erläuterungen sollten die dort vorhandenen Hinweise auf die geplanten zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) gestrichen werden. Gegen die Darstellung der ZASB bestehen Bedenken (vgl. Stellungnahme zu Abschnitt 3.2.1). Außerdem gehören diese Hinweise systematisch nicht zum Grundsatz 1.

Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.1 Zentrale Orte in der Region, Grundsatz 2 (G2):

Gegen den Grundsatz bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.2 Kulturlandschaft, Grundsätze 1 bis 5 (G1 bis G5):

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Zuge der Regionalplanfortschreibung erstmalig auch auf den Aspekt der Kulturlandschaft und seine Bedeutung für die Entwicklung des gesamten Siedlungs- und Freiraums eingegangen wird. **Insofern ist es richtig, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft Rechnung zu tragen (vgl. G1).** Angemessene Rücksichtnahme auf die Kulturlandschaft ist schließlich Teil einer ausgewogenen Gesamtplanung. **Mit der Einführung der Kulturlandschaftsthematik in den Regionalplan darf allerdings nicht die Einführung einer neuen Schutzgebietskategorie vorbereitet werden oder verbunden sein.** Das würde die Ausgewogenheit des Regionalplans und seine Akzeptanz gefährden. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, einige Grundsätze für die Planung zu entwickeln. **Diese Grundsätze sollten jedoch keine Zielqualität besitzen oder erhalten,** zumal einzelne Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsunterteilungen längst nicht immer eindeutig definierbar, abgrenzbar und in ihrer Bedeutung für die Gesamtplanung bewertbar sind. Der textlichen Erläuterung 1 auf Seite 29, der zufolge „inhaltliche Anstöße in Form von Grundsätzen und Leitbildern bildhaft formuliert“ werden, wird insoweit mit der Betonung auf „Anstöße“ voll und ganz zugestimmt. Im Übrigen ist die harmonische Weiterentwicklung der Kulturlandschaft nicht in Frage zu stellen und dürfen mit den Erfordernissen der Kulturlandschaft konkurrierende Raumnutzungen nicht ausgeschlossen oder unverhältnismäßig eingeschränkt werden. **Dies sollte in den Erläuterungen entsprechend bekräftigt werden.**

Zu Erläuterung 5 (Seite 34 ff) wird kritisch angemerkt, dass durch das Leitbild 3 (Niederrhein – die grüne Flusslandschaft), das zum größten Teil den Kreis Kleve betrifft, ein überzeichnetes Bild der Kulturlandschaft vermittelt wird. Zum einen sind am unteren Niederrhein auch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wie Acker- und Stadtlandschaften vorhanden (vgl. Beikarte 2B) und zum anderen prägt insbesondere auch der niederrheinische Höhenzug mit den nach Westen angrenzenden Sanderflächen die Landschaft, so dass keineswegs nur von der Flusslandschaft Niederrhein gesprochen werden kann. Östlich der Stadt Rees sind außerdem Übergänge zur Parklandschaft des Münsterlandes vorhanden. Nicht von ungefähr hat sich gerade abseits der Auen im Kreis Kleve eine leistungsfähige Agrar- und Gartenbaulandschaft entwickelt, die den Landschaftsraum ebenso stark prägt wie die Flusslandschaft. **Unter Erläuterungen sollte daher unbedingt verdeutlicht werden, dass die Leitbilder stark abstrahiert sind und nicht im Zuge des „Rechnung Tragens“ mit den Erfordernissen der Kulturlandschaft eine Barriere für wirtschaftliche Entwicklungen darstellen.**

Darüber hinaus wird angeregt, in der Beikarte 2C auch den Niers – Maas – Kanal mit abzubilden.

Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung, Grundsatz 1 (G1):

Im Zusammenhang mit der Thematik des Klimawandels ergeben sich letztlich nur wenige Erfordernisse, die einen eindeutigen räumlichen Bezug aufweisen. Die in der Erläuterung 1 genannten Maßnahmen wie Energieeinsparungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz besitzen z.B. keinen direkten räumlichen Bezug und lassen sich auch nicht über den Regionalplan re-

geln. Raumordnerisch relevante Maßnahmen wie z.B. die Darstellung von Bereichen für den Ausbau regenerativer Energie oder für neue Waldaufforstungen werden insbesondere in den Kapiteln 4 (Freiraum) und 5 (Infrastruktur; speziell Energieversorgung) behandelt. Dort wird der Klimaschutz zu Recht auch als ein „Begründungselement“ für zu treffende Maßnahmen bzw. Darstellungen aufgeführt (vgl. Erläuterung 3). Einer gesonderten, allgemeinen Grundsatzvorgabe G1 an dieser Stelle und eines eigenen Teilabschnitts Klimaschutz und Klimaanpassung bedarf es somit nicht. **Der Teilabschnitt 2.3.1 sollte daher gestrichen werden.**

Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume, Grundsatz 1 (G1):

Aus Sicht des Kreises Kleve ist es richtig, dass das im GEP 99 (Seite 53) noch als Ziel formulierte Anliegen nun als Grundsatz, der einer Abwägung zugänglich ist, in die Regionalplanfortschreibung übernommen wird. **Es wird allerdings angeregt die Formulierung aus dem GEP 99 komplett, ohne Einschränkung und ohne Erweiterung als Grundsatz neu einzubringen. Gegen die vorgesehene textliche Ergänzung „sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass ...“ bestehen Bedenken.** Es muss dem jeweiligen Satzungsgeber überlassen bleiben, eigenverantwortlich über Änderungen in der Bauleit- und Landschaftsplanung zu entscheiden. Unter Erläuterung 12 (Seite 41/42) wird im Übrigen die Schwierigkeit der Abgrenzung klimaökologischer Ausgleichsräume beschrieben und die Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung herausgestellt. **Auch insofern sollte die vorgesehene, sehr pauschale textliche Erweiterung nicht weiter verfolgt werden.**

Kapitel 3 Siedlungsstruktur

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 1 (Z1):

Die Zielsetzung entspricht weitgehend der Zielformulierung aus dem GEP 99. **Es wird angeregt, Z1 – bezogen auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile - noch um den nachstehenden, ebenfalls im GEP 99 enthaltenen Satz zu ergänzen: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich“.** Diese Regelung hat sich bewährt und steht den übrigen Zielen für den Siedlungsraum, insbesondere einer verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme, nicht entgegen.

Der Begründung zu diesem Ziel ist zu entnehmen, dass lediglich eine Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe möglich sein soll, Neugründungen oder Verlagerungen aber ausgeschlossen sind und auf die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche gelenkt werden sollen (vgl. Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 23).

Diese Auslegung der Eigenentwicklungsregelung ist zu restriktiv, da sie sowohl die Unternehmen in ihrer Standortwahl als auch die Kommunen in ihrer Planungshoheit unverhältnismäßig stark einschränkt. Auch in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen bestehen bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete, für die sich ein Erweiterungsbedarf sowohl aus der Nachfrage ansässiger Betriebe als auch aus Verlagerungs- und Neusiedlungsvorhaben ergibt.

In diesen Gewerbegebieten finden sich in der Regel kleinere und mittlere Unternehmen, die häufig dem Handwerk zuzuordnen sind oder die in einem engen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben stehen. Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind diese Unternehmen vielfach mit den verdichteten Wohnnutzungen in den Ortskernen nicht vereinbar. Die Kunden und Lieferanten kommen meist aus der nahen Umgebung, die Mitarbeiter wohnen in vielen Fällen vor Ort. Ge-

werbeflächen in kleinen Ortsteilen gewährleisten somit die Nähe zu Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern.

Es wird daher angeregt, die Begründung zu Ziel 1 entsprechend anzupassen und Bauleitplanungen für Verlagerungs- und Neuansiedlungsvorhaben nicht grundsätzlich auszuschließen.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 2 (Z2):

Es wird angeregt, die in der Beikarte 3B ausgewiesenen Sondierungsbereiche im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung festzulegen. **Für das Stadtgebiet Emmerich wird angeregt, die im GEP 99 aufgenommene Sondierungsfläche im direkten räumlichen Anschluss an den Siedlungsraum 's-Heerenberg (NL) erneut auszuweisen.** Für weitere Bereiche (vgl. Gewerbeflächenkonzept) wird die Ausweisung als Sondierungsfläche empfohlen.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 1 (Z1):

Gegen die vorgesehene bedarfsgerechte kommunale Baulandentwicklung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es dem Träger der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. **In Anlehnung an die Kreisstellungnahme zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) wird ein Darstellungszuschlag über den rein rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinaus gefordert.** Ohne kommunale Planungsspielräume würde die Planungshoheit vor Ort unverhältnismäßig beschnitten. Der Flächenbedarf einschließlich des notwendigen Maßes der Flächenflexibilität ist daher eng mit den Städten und Gemeinden abzustimmen. **Dies sollte unter Erläuterungen deutlich beschrieben werden.**

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 2 (Z2):

Auch aus Sicht des Kreises Kleve ist eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme geboten. Dies hat der Kreis Kleve auch in seiner Stellungnahme zum LEP NRW zum Ausdruck gebracht: „Angesichts der Endlichkeit bzw. Begrenztheit von Flächen, der Bedeutung des Freiraums und insbesondere der Landwirtschaft sowie mit Blick auf den demographischen Wandel, auf strukturelle Veränderungen und nicht zuletzt auf die erforderliche Umweltqualität ist eine besonders verantwortungsbewusste Siedlungsflächenpolitik ohne Zweifel geboten.“ Ebenso wichtig ist es, das hohe Gut der Planungshoheit der Kommunen, die sich als Träger der Bauleitplanung der Verantwortung für eine flächensparsame Siedlungsentwicklung stellen, zu wahren. Die Wahrnehmung der Planungshoheit bedeutet, über Planungsspielräume verfügen und die verschiedenen Planungsbelange untereinander abzuwägen zu können. **Die Zielsetzung Z2 stellt in diesem Sinne ein zu enges Korsett dar.** Das gilt insbesondere für den Teilaspekt der geforderten Flächenrücknahme. **Es wird daher angeregt, anstelle des Ziels einen Grundsatz zu formulieren.**

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 3 (Z3) und Grundsätze G1 und G2 (G1 und G2):

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. **Es wird jedoch angeregt, unter G2 zu präzisieren, was unter raumbedeutsamen Brachflächen zu verstehen ist sowie näher zu erläutern, in welchen Fällen und in welcher Weise der Verständigungsprozess zwischen Nachbarkommunen und der Regionalplanungsbehörde erfolgen soll.**

Zum Wohnflächenbedarf und speziell zur Tabelle 3.1.2.2 „Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für Wohnen“ wird angeregt, den im Zuge des Monitorings für die jeweilige Kommune tatsächlich festgestellten Bedarf plus einen Planungszuschlag als Grundlage für die entsprechende Bereichsdarstellung zu nehmen (vgl. Stellungnahme zu 3.1.2, Ziel 1). Die einzelnen Bedarfsberechnungen bzw. Monitoringwerte sollten mit den betroffenen Kommunen eng abgestimmt werden. Der tatsächliche Bedarf für die einzelnen Kommunen ergibt sich aus den in der Begründung ermittelten Werten (sh. Tabelle 7.1.1.6.5 „kommunale Bedarfsbestimmung“ – Begründung Seite 166 und Tabelle 7.1.1.6.6 „Reserven des neuen Regionalplans“ – Begründung Seite 168). Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geäußerten Anregungen und Bedenken zur Berechnungsmethode werden vom Kreis Kleve ausdrücklich mitgetragen.

Darüber hinaus wird angeregt, auf die Anwendung eines Zentralitätsschlüssels zu verzichten.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.3 Konversion, Grundsatz 1 (G1):

Die Regelung von Konversionsfällen auf Basis eines Grundsatzes wird begrüßt. Weil Konversionsfälle sehr unterschiedlich angelegt sein können, sollten die Vorgaben bzw. die Kriterien für eine Prüfung so formuliert werden, dass auch Einzelfallregelungen nicht erschwert werden. So sollte beispielsweise das geforderte Nutzungskonzept nicht per se eine Entwicklung von Baustufen vorsehen. Und auch eine Beschränkung etwaiger baulicher Nachnutzung auf bereits bebaute oder versiegelte Fläche sollte nicht vorgegeben werden. **Der Grundsatz sollte entsprechend offener formuliert werden.**

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 1 (G1):

Gegen die Einführung einer neuen Siedlungskategorie ZASB (Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) bestehen Bedenken. Diese Bedenken wurden auch im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des LEP NRW vorgetragen. Eine hinreichende Gliederung der Siedlungsbereiche ist bereits durch die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte vorgegeben. Einer weiteren Differenzierung bedarf es nicht. Es ist zu befürchten, dass mit der Einführung der Kategorie ZASB die räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen weiter beschnitten werden. **Der Grundsatz 1 und die Beikarte 3B sollten komplett entfallen.** An anderen Stellen müssten textliche Anpassungen vorgenommen werden. **Sollte der LEP NRW den vorliegenden Bedenken nicht folgen, wird vorsorglich angeregt, die Darstellung der ZASB nur in Abstimmung mit den Kommunen vorzunehmen und hierbei ausdrücklich auch den Wunsch der Kommunen nach Darstellung weiterer ZASB zu berücksichtigen.** Außerdem müssten dann in den Beikarten entsprechende Anpassungen erfolgen.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsätze 2 bis 5 (G2 – G5):

Es ist – wie bislang praktiziert – zu gewährleisten, dass Kommunen bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche, die über keine Haltepunkte des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs verfügen, in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden. Andere qualifizierte Formen des ÖPNV sind entsprechend anzuerkennen. **Dies sollte unter Erläuterungen bekräftigt werden.**

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche, Ziel 1 (Z1):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus, Grundsatz 1 (G1):

Es wird angeregt, die Ansiedlung großflächiger Freizeitanlagen nicht auf ZASB (vgl. Stellungnahme zu ZASB und Erläuterung 1 – Seite 59) sondern auf ASB auszurichten.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus, Ziel 1 (Z1):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE), Ziele 1 bis 3 (Z1 – Z3) und Grundsatz 1 (G1):

Die Zielsetzungen und der vorgeschlagene Grundsatz sind schlüssig. Der wichtige Aspekt des Bestandsschutzes wird in den Zielformulierungen angemessen berücksichtigt. **Es wird angeregt, die konkreten Darstellungen eng mit den Kommunen abzustimmen.**

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ziel 1 (Z1):

Gegen die textliche Zielsetzung bestehen keine Bedenken. **Es wird jedoch angeregt, die Bereichsdarstellung für den Standort Emmerich zu erweitern.** Die Entwicklung des Emmericher Hafens verläuft seit Jahren positiv. Emmerich und 's-Heerenberg (NL) fungieren als bedeutsamer, grenzübergreifender Knotenpunkt speziell für Transport und Logistik. Im Gebiet sind viele, international operierende Unternehmen aus der Logistikbranche tätig, die die ausgesprochene Lagegunst zwischen den Ballungsräumen in Deutschland und den Niederlanden nutzen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf nur wenige Standorte eine ähnlich günstige Anbindung an die Verkehrsträger Wasser, Schiene und Straße aufweisen. Diese Trimodalität des Standortes sollte nicht nur aus regionalplanerischer Sicht weiter gestärkt werden. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören der (bereits konkret geplante) Ausbau einer weiteren Autobahnanschlussstelle und die Erweiterung des Hafens. Die erforderliche Anpassung der zeichnerischen Darstellung sollte mit der Stadt Emmerich weiter abgestimmt werden.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ziel 2 und 3 (Z2 und Z3):

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bereichsdarstellungen und die vorgenommene Differenzierung der Zweckbindungen. Für drei weitere, im Regionalplanentwurf nicht genannte Bereiche, wird auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Gewerbeflächenkonzepts die Neudarstellung vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Flächen in Emmerich am Rhein, in Goch-Höst und in Straelen-Herongen (ehem. Depot Herongen).

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ziele 4 bis 6 (Z4 – Z6) und Grundsatz 1 (G1):

Es bestehen keine Bedenken zu den Zielen Z4 und Z6 sowie zum Grundsatz 1. **Bezüglich Z5 (GIB mit der Zweckbestimmung Pflanzenvermarktung) bestehen Bedenken gegen die gegenüber dem GEP**

99 vorgenommene zeichnerische Verkleinerung der GIB-Fläche in Straelen-Herongen. Eine Reduzierung der Bereichsdarstellung kann nur mitgetragen werden, wenn für die in der Nähe liegende Konversionsfläche des ehemaligen Depots Straelen-Herongen eine wirtschaftliche Nachfolgenutzung regionalplanerisch abgesichert wird. Diese Nachfolgenutzung sollte auf der Grundlage des der Regionalplanungsbehörde vorliegenden Konzepts von NRW.URBAN und in enger Abstimmung mit der Stadt Straelen durch eine entsprechende Darstellung im Regionalplan ermöglicht werden. Das ehemalige Depotgelände ist sowohl über die B 221 als auch die neue Anschlussstelle an der A 40 sehr gut an das überregionale Straßennetz und den Siedlungsraum Venlo (NL) mit Hafen und Bahnanschluss angebunden.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve, Ziel 1 (Z1):

Gegen die Zielsetzung bestehen keine Bedenken. Die beschriebenen Regelungen stellen unter anderem sicher (vgl. Seite 69, 4. Absatz), dass im Einzelfall auch die Inanspruchnahme von mehr als 10 ha zusammenhängender Flächen an einem Standort auf der Grundlage eines Regionalplanänderungsverfahrens möglich ist. Diese Möglichkeit soll im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung für die o.g. Standorte in Emmerich am Rhein und in Goch-Höst (vgl. Gewerbeflächenkonzept) genutzt werden. Die GIB-Darstellung für Teilbereiche des ehemaligen Depots Straelen-Herongen (vgl. Empfehlungen aus dem Gewerbeflächenkonzept) sollte als Konversionsfall abgehandelt werden.

Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.4 Großflächiger Einzelhandel, Ziele 1 und 2 (Z1 und Z2) und Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Bezogen auf G1 wird angeregt, die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht auf ZASB (vgl. Stellungnahme zu ZASB und Erläuterung 1 – Seite 59) sondern auf ASB auszurichten.

Kapitel 4 Freiraum

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.1.1 Freiraumschutz- und -entwicklung, Grundsätze 1 bis 6 (G1 –G6):

Zunächst wird vorgeschlagen, die Überschrift in „Freiraumschutz und Freiraumentwicklung“ abzuändern.

Es ist zu begrüßen, dass die aufgeführten speziellen Aspekte des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung durchgängig als Grundsätze, von denen im Zuge der Abwägung abgewichen werden kann, in die Regionalplanung einfließen sollen. Einige der Grundsätze weisen jedoch Formulierungen auf, die quasi Zielqualität besitzen. Es ist zu befürchten, dass damit der notwendige Abwägungsprozess erschwert oder sogar blockiert wird. Dies betrifft insbesondere die Grundsätze G4 („Zusammenhängende Freiraumbänder sollen ... geschützt werden.“) und G6 („Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen ... erhalten werden.“). **Es wird angeregt, die Grundsätze um einen Passus zu ergänzen (wie im Grundsatz G2 schon enthalten), der die textliche Aussage im Regionalplanentwurf relativiert. Dieser Passus könnte lauten: Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden oder der Schutz und Erhalt nicht vollständig erreicht werden können, sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Möglichkeit minimiert werden.**

Darüber hinaus wird angeregt, den vorletzten Satz unter G2 („Der vorstehende Satz ist nicht für Planungen und Vorhaben ... zu berücksichtigen.“) zu streichen. Aussagen zu Windenergie- und Biomasseanlagen gehören systematisch in das Kapitel 5, Abschnitt 5.5 Energieversorgung.

Gegen den Grundsatz 5 (Zerschneidung von verkehrsarmen Landschaftsräumen) bestehen Bedenken. Dem LEP NRW (Entwurf) zu Folge sollten bei raumordnerisch bedeutsamen Planungen „nur“ unzerschnittene Räume größer 50 km² besonders berücksichtigt werden. Dass diese Größenordnungen in der Planungsregion nicht erreicht werden, ist kein schlüssiges Kriterium dafür, in der Regionalplanung einen niedrigeren Schwellenwert einzuführen. Insofern sollte der Grundsatz gestrichen oder wenigstens an die Vorgaben des LEP NRW (Entwurf) angepasst werden. Sollte der Grundsatz dennoch bestehen bleiben, **wird konkret zur entsprechenden Erläuterung 5 (Seite 80) angeregt, im Text besonders darauf hinzuweisen, dass Straßenbedarfsplanungen durch den Grundsatz ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird angeregt, die Abgrenzungen der unzerschnittenen Räume unter Beteiligung der Kommunen nochmals zu überprüfen und an die tatsächliche Situation anzupassen.** Es gibt Hinweise darauf, dass die unzerschnittenen Räume auch faktische Siedlungsflächen und sonstige kommunale Nutzflächen umfassen.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.1.2 Regionale Grünzüge, Ziel 1 und 2 (Z1 und Z2):

Gegen die Zielsetzungen bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen, Grundsatz 1 (G1) und Ziele 1 bis 3 (Z1 – Z3):

In diesem Teilabschnitt werden vor allem Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil behandelt. Großflächig baulich geprägte Freizeitanlagen, wie z.B. am Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Reeser Meer, werden im Regionalplan als ASB-E (vgl. 3.2.3) dargestellt und sind hier nicht betroffen. Die planerische Grobeinteilung in landschaftsgeprägte und baulich geprägte Freizeitanlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Durch den Grundsatz 1 und die Ziele 1 bis 2 sollte eine freizeitorientierte Nutzung, d.h. eine Nutzung durch den Menschen, nicht erschwert werden. Das trifft insbesondere für den Gesamtbereich des Reeser Meeres zu, wo ASB-E und FR-Z aneinandergrenzen und ein entsprechend starker Freizeit- und Erholungsdruck besteht bzw. zu erwarten ist. Das unter Z2 für das Reeser Meer beschriebene Teilziel greift die genannten Aspekte nicht schlüssig auf. **Es bestehen daher Bedenken gegen das Teilziel.** Es ist gerade Sinn und Zweck auch der landschaftsgeprägten Freizeit- und Erholungsanlagen, dem Menschen Möglichkeiten zur Freizeit- und Erholungsnutzung zu bieten, die über Wandern und Radfahren hinausgehen. Sonst könnte es auch in den hier ausgewiesenen Bereichen bei der reinen Freiraumdarstellung bleiben. In den genannten Gebieten müssen daher auch intensivere Freizeit- und Erholungsnutzungen möglich sein und möglich bleiben. Ebenso dürfen Entwicklungsmöglichkeiten für eine an die Landschaft angepasste Freizeitnutzung nicht eingeschränkt werden. **Die textliche Zielformulierung sollte entsprechend abgeändert werden. Ebenso sollte unter Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung erfolgen.**

Im Bereich des Reeser Meeres ist die Zusatzdarstellung FR-Z (vgl. Planzeichen) nicht eindeutig und sollte bezüglich der Abgrenzung mit der Stadt Rees näher abgestimmt werden. Im Übrigen kollidiert die vorgesehene Erweiterung des Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) mit der bestehenden und geplanten Freizeit- und Erholungsnutzung am Reeser Meer. Die BSN-Abgrenzung sollte an die beste-

hende NSG-Abgrenzung (vgl. Landschaftsplan 4 Rees) angepasst werden. Der Landschaftsplan aus dem Jahr 2010 ist diesbezüglich noch hochaktuell.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, Ziel 1 (Z1) und Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Gegen das textliche Ziel 1 bestehen keine Bedenken. **Es ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Erweiterung der Schutzgebietsbereiche über die in den Landschaftsplänen dargestellten Naturschutzgebiete hinaus.** Bereits im Zuge des Erarbeitungsverfahrens zum GEP 99 wurde die Thematik der BSN-Darstellungen ausführlich diskutiert. Aus Sicht des Kreises Kleve gibt es keinen nachvollziehbaren Anlass dafür, die damals einvernehmlich unter den Verfahrensbeteiligten abgestimmte Schutzgebietskulisse wesentlich zu verändern. In den zwischenzeitlich abgeschlossenen Vereinbarungen mit dem Land NRW zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und zu bestimmten FFH-Gebieten wird ebenfalls festgehalten, dass die Erweiterung oder Neuausweisung von Schutzgebieten im Regelfall nicht erforderlich und nicht vorgesehen ist. Es ist nicht erkennbar, warum die vertraglichen Vereinbarungen nicht mehr gelten sollten. Außerdem sieht das Bundes-Naturschutzgesetz die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes vor. Aus den vorgenannten Gründen sollten die Bereichsdarstellungen nochmals kritisch überprüft und entsprechend verändert werden.

Bezüglich des Rheins wird vorgeschlagen, komplett auf die Darstellung als BSN zu verzichten. Der Rhein ist eine international bedeutsame Bundeswasserstraße, deren wirtschaftliche Funktionen zu sichern und auch in Zukunft zu gewährleisten sind. Es macht außerdem keinen Sinn, den Rhein nur in der Planungsregion Düsseldorf oder nur in NRW als BSN darzustellen. Vielmehr ist für den gesamten Rheinverlauf (einschließlich Niederlande) eine abgestimmte und einheitliche Darstellung bzw. Verfahrensweise erforderlich. **Die Bedeutung des Rheins als lineares Vernetzungselement im europäischen Biotopverbund Natura 2000 ist unbestritten. Dies kann durch Ausweisung in einer Beikarte zum Ausdruck gebracht werden. In ähnlicher Weise sollten die FFH- und Vogelschutzgebiete in einer Beikarte kenntlich gemacht werden.**

Die geänderten Abgrenzungs- und Darstellungsvorschläge sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt.

Auch zu den Grundsätzen 1 bis 3 ergeben sich Bedenken. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Absicht, Kern- und Verbindungsflächen sowie naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren. Es wird z.B. weder eine notwendige Größe von Kern- und Verbindungsflächen noch der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert. Es fehlen auch Hinweise darauf, dass der Biotopverbund auch mit anderen Instrumenten erreicht werden kann. So können beispielsweise Kreiskulturlandschaftsprogramme zum Erhalt des Biotopverbundes beitragen. Insgesamt muss gelten, dass den Trägern der Landschaftsplanung genügend Abwägungsspielräume für oder gegen eine Naturschutzgebietsausweisung verbleiben. Diese Aspekte sollten im Text noch entsprechend herausgestellt werden.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.2.2 Schutz der Natur, Ziele 1 und 2 (Z1 und Z2) und Grundsatz 1 (G1):

Gegen das textliche Ziel 1 bestehen keine Bedenken; **gegen die zeichnerischen Darstellungen ergeben sich Bedenken (vgl. 4.2.1).** Exemplarisch wird an dieser Stelle auf den vorgesehenen neuen BSN-Bereich bei Straelen-Herongen hingewiesen, der den Biotopverbund (einschließlich Grünbrücke) zwischen den nördlich und südlich der A 40 liegenden Schutzgebieten ermöglichen soll. Derzeit rechtfertigen weder der Zustand der betroffenen Landschaft noch der im GEP 99 dargestellte GIB-Bereich (Herongen) sowie die (nicht genehmigte) Grünbrücke die Darstellung eines BSN. Pla-

nung und Wirklichkeit passen hier derzeit nicht zusammen. Entsprechend stellt der Landschaftsplan Nr. 14 Straelen – Wachtendonk (Bekanntmachung 2013!) für diesen Bereich auch keine besonderen Schutzgebiete dar. Solange die Gesamtsituation nicht geklärt ist, bestehen erhebliche Bedenken gegen die hier vorgesehene BSN-Darstellung. In die Gesamtlösung ist aus Sicht des Kreises Kleve unbedingt eine wirtschaftliche Nachfolgenutzung für das benachbarte, ehemalige Depot Herongen einzubeziehen.

Gegen die Erläuterungen zu Z1 (Seite 94) bestehen Bedenken, soweit der Schutzzweck und die besonderen Funktionen der BSN sich aus der Beikarte 4 E ergeben sollen. Dem Inhalt der Beikarte kommt keine endabgewogene, verbindliche Wirkung zu. Die Beikarte ist lediglich als Arbeitshilfe zu verstehen.

Gegen das Ziel 2 bestehen Bedenken. In der Zielsetzung sollte deutlich werden, dass es keinen Automatismus gibt, Kernflächen des Biotopverbunds als BSN festzusetzen (vgl. Stellungnahme zu 4.2.1.). Abwägungsspielräume für den Träger der Landschaftsplanung müssen erhalten bleiben. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum generell gelten soll, „innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren“. Die Sicherung des Biotopverbundsystems kann auch mit anderen Mitteln und Möglichkeiten erreicht werden. Der Biotopverbund sollte aus dem System der vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der sonstigen geschützten Landschaftselemente unter Berücksichtigung aller anderen Ansprüche an den Raum entwickelt werden und nicht umgekehrt das Schutzgebietssystem vorrangig aus den Beikarten zum Biotopverbund (Beikarten 4 D und 4 E). Der Fachbeitrag des LANUV ist eine fachlich wichtige Orientierungshilfe für die Festlegung von Zielen zum Schutz von Natur und Landschaft im Regionalplan. Der Beitrag selbst stellt jedoch keinen endabgewogenen Sachverhalt dar.

Weiterhin stellt sich die Frage, was an dieser Stelle mit „vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräumen“ gemeint ist. Soll hier die unter 4.1.1, G5, genannte Größenordnung gelten? Auf die dazu unter 4.1.1 geäußerten Bedenken wird Bezug genommen.

Die Ziele 1 und 2 müssten außerdem eine Ausnahmeregelung beinhalten für laufende Straßenbedarfsplanungen und Verkehrsplanungen, für die ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.

Gegen den Grundsatz 1 ergeben sich keine Bedenken.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2):

Zu den erweiterten Bereichsdarstellungen ergeben sich sinngemäß die gleichen Bedenken wie zu 4.2.2 genannt. Vielfach reichen die vorgesehenen Schutzgebiete zu dicht an den Siedlungsraum heran und nehmen den Kommunen von vornherein ggf. notwendige Entwicklungsmöglichkeiten. Die aktuelle Diskussion über die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und die damit verbundene Unterscheidung z.B. in visuell vorbelastete und nicht belastete Schutzgebiete zeigt, dass es offensichtlich auch ein Zuviel an Schutzgebieten geben kann, was eine ausgewogene Gesamtplanung erschwert. Die Bereichsdarstellungen BSLE sollten daher gegenüber dem GEP 99 nach Möglichkeit nicht verändert werden. Es wird erwartet, dass die in der Regel noch aktuellen Darstellungen in den Landschaftsplänen die Grundlage für die Darstellungen im Regionalplan bilden und insofern auch hier das Gegenstromprinzip beachtet wird.

Für den bereits im GEP 99 dargestellten BSLE in Emmerich, südlich der A 3 und westlich der L 90, schließt sich der Kreis Kleve der Forderung der Stadt Emmerich am Rhein nach Streichung der Darstellung an. Hier sollten die Erweiterungsmöglichkeiten des angrenzenden Gewerbegebietes und eine bessere infrastrukturelle Anbindung an die A 3 nicht durch entgegenstehende Ziele beschnitten werden. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf das in der Anlage beigefügte Gewerbeflächenkonzept verwiesen, das für den betreffenden Bereich die Darstellung eines GIB empfiehlt.

Die geänderten Abgrenzungs- und Darstellungsvorschläge sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.3 Wald, Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Es wird angeregt, das Ziel 1 aus dem GEP 99 im Wortlaut zu übernehmen: „Die dargestellten Waldbereiche sollen nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbaren Kleinflächen ist zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ausgleichsaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen.“

Die Übernahme des Ziels ist geboten, weil der Wald als komplexes Ökosystem eine hohe bioökologische Bedeutung besitzt und wichtige klimaökologische sowie sonstige Schutz-Funktionen und wertvolle Wohlfahrtswirkungen übernimmt. Der Waldanteil ist in vielen Kommunen nur gering. Umso wichtiger ist es, den vorhandenen Wald in besonderer Weise vor konkurrierenden und beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen. Das sollte auch auf Regionalplanebene durch eine klare Zielsetzung ausgedrückt werden. Mit Grundsätzen allein kann die Gefährdung des Waldes nicht reduziert werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten (bzw. Kommunen) sollte der Schutz des Waldes einen besonderen Stellenwert erhalten.

Gegen die Grundsätze 1 bis 3 bestehen keine Bedenken. Allerdings sollte auch unter Erläuterungen noch deutlicher herausgestellt werden, dass speziell in waldarmen Gebieten Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.4.1 Wasserhaushalt, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.4.2 Oberflächengewässer, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz, Ziel 1 (Z1) und Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2):

Im Ziel 1 wird ausgeführt: „In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können.“

Unter Erläuterung 1 werden dazu u.a. folgende Maßnahmen konkret benannt:

- „die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen (Betriebe und Anlagen, die wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird)“,
- „Erdwärmesonden, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, allerdings können auch von den eingesetzten Wärmeträgermittel und Frostschutzmitteln oder durch den Wärmetzug /-eintrag Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen ausgehen“.

Bedeutet dies, dass in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (auch wenn die betreffende Schutzgebietsverordnung eine Genehmigung vorsieht oder keine Schutzgebietsverordnung existiert) keine Erdwärmesonden mehr zulässig sind, bzw. nur im obersten Stockwerk und mit umweltfreundlichen Wärmeträgerflüssigkeiten?

Sind in dem gesamten Bereich nun auch keinerlei Tankstellen (auch EVT), Baumärkte, Raiffeisenmärkte etc. mehr zulässig, auch wenn dies nach den WSGVO möglich wäre oder es sich nur um Reservegebiete handelt, in denen sich eine konkrete Wassergewinnung überhaupt nicht abzeichnet?

Es bedarf insofern unter der Erläuterung einer Klarstellung, damit nicht ohne besonderen Grund in die Genehmigungspraxis von einzelnen Anträgen eingegriffen wird und keine Konflikte mit Regelungen aus bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen entstehen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich in der Gemeinde Issum eine Privatbrauerei befindet, die ihr Brauwasser in einem Bereich fördert, der im Regionalplan nicht als Wasserschutzzone bzw. erweiterter Einzugsbereich ausgewiesen ist. Es wird angeregt, diesen Bereich der privaten Trinkwassergewinnung wie öffentliche Gewinnungsanlagen darzustellen.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz, Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Gegen die Grundsätze 1 bis 3 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass bei allen relevanten Planungen und Maßnahmen der Abwägungsgrundsatz gilt und nicht unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen wird.

Unter Erläuterung 2 wird ausgeführt, dass auch rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche definitionsgemäß zu den Überschwemmungsbereichen zählen. **Dies ist nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass die rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen und unter enger Einbindung der betroffenen Kommunen, Deichverbände und anderer Beteiligter festgelegt werden.** Für den in der Beikarte 4H ausgewiesenen Polder Bylerward haben sich seit 2006 keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine Ausweisung rechtfertigen. Es gilt vielmehr die Beschlusslage des Regionalrats Düsseldorf vom März 2006, der zufolge die damalige Erläuterungskarte 8a zum GEP 99 (Stand August 2006) geändert und die Polder Itter-Himmelgeist und Bylerward nicht mehr zeichnerisch erfasst wurden. Seitdem wurden keine neuen Gutachten vorgelegt oder Entscheidungen getroffen, die eine geänderte Planung rechtfertigen. **Es bestehen daher Bedenken gegen die Ausweisung des Polders Bylerward in der Beikarte 4H. Die Ausweisung ist entsprechend zurück zu nehmen.**

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.4.5 Abwasser, Ziel 1 (Z1) und Grundsätze 1 bis 2 (G1 – G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen, Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Gegen die Grundsätze bestehen keine Bedenken. **Angesichts des Umstandes, dass im Planungsraum agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität sehr verbreitet vorkommen, sollte eine Differenzierung z.B. in agrarstrukturell bedeutsame und agrarstrukturell sehr bedeutsame Flächen vorgenommen werden.** Auf dieser Grundlage ließe sich bei konkurrierenden Raumnutzungen die notwendige Abwägung zwischen den einzelnen Belangen sachgerechter darstellen.

Außerdem wird angeregt, die Bereiche mit gartenbaulicher Intensivnutzung und Sonderkulturen (vgl. GEP 99) wenigstens in einer Beikarte gesondert auszuweisen und nicht nur verbal zu umschreiben. Die Grundlage dafür können die entsprechenden Darstellungen aus dem GEP 86 bilden, die an die heutige Situation angepasst werden müssten. Hier sollte die Anregung aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag (Seite 31) zum Regionalplan aufgegriffen werden.

Zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.5.2 Gartenbau, Ziele 1 und 2 (Z1 und Z2) und Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2):

Gegen die Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken. **Unter Verweis auf die Stellungnahme zu anderen Planungsvorgaben (z.B. 4.1.1, G5) wird angeregt, unter G1 den Unterpunkt „unzerschnittene Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km²“ zu streichen.**

Kapitel 5 Infrastruktur

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.1 Übergreifende Aspekte, Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Gegen die Grundsätze bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Unter den Aspekten Erreichbarkeit und Mobilität ist in der gesamten Planungsregion eine leistungsfähige Infrastruktur (einschließlich ÖPNV) sicher zu stellen.

Zu Grundsatz 1 wird angeregt, den ersten Satz wie folgt zu formulieren: Die bestehende Infrastruktur soll erhalten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bedarfsgerecht und umweltverträglich ausgebaut werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern zu gewährleisten. Der im Textvorschlag enthaltene Zusatz „soweit erforderlich“ sollte gestrichen werden.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen, Grundsatz 1 (G1) und Ziel 1 (Z1):

Der Grundsatz 1 sollte als Ziel formuliert werden. Der Rhein ist die bedeutendste (Bundes-) Wasserstraße in der Planungsregion. Die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins als Wasserstraße und damit auch als entscheidende Grundlage für eine entsprechend leistungsfähige Anbindung der Rheinhäfen von Emmerich bis Düsseldorf und darüber hinaus kann nur durch eine klare Zielsetzung verfolgt werden; ein Grundsatz wird den bestehenden Herausforderungen an die Leistungsfähigkeit der Wasserstraße Rhein nicht gerecht. Das noch gültige Ziel aus dem GEP 99 sollte somit nicht aufgegeben werden. Die Erhaltung des Ziels würde zudem korrespondieren mit dem für die Häfen vorgesehenen Ziel (vgl. 3.3.2, Seite 63).

Gegen das Ziel 1 bestehen keine Bedenken. **Allerdings sollten auch konkurrierende Nutzungen in begründeten Einzelfällen möglich sein.** Im Bereich des geplanten Ruhehafens bei Niedermörmter

zum Beispiel sollte die Option für Verlade- bzw. Umschlageneinrichtungen für die Zuckerfabrik Kalkar-Appeldorn nicht ausgeschlossen werden. Zur langfristigen Standortsicherung der Zuckerfabrik ist diese Option wichtig. **Der zweite Satz im Ziel 1 sollte daher wie folgt verändert werden: Einrichtungen für den Güterumschlag sind nur zulässig, wenn sie die Funktion des Ruhehafens nicht beeinträchtigen und kein neuer Siedlungsansatz entsteht.**

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.3 Schienennetz, Grundsätze 1 bis 6 (G1 – G6) und Ziele 1 bis 3 (Z1 – Z3):

Der Grundsatz 1 sollte analog zur Zielsetzung im GEP 99 als Ziel formuliert werden. (Die vorgeschlagenen Ziele Z1 bis Z3 würden zu Z2 bis Z4 und die Grundsätze G2 bis G6 entsprechend zu G1 bis G5.) Ein leistungsfähiges Schienennetz ist für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Planungsregion wichtig. Dies sollte durch eine klare Zielsetzung zum Ausdruck gebracht werden. Gegen die übrigen Grundsätze und Ziele bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.4 Straßennetz, Ziele 1 bis 3 (Z1 – Z3) und Grundsätze 1 bis 2 (G1 – G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.5 Flughäfen / Luftverkehr, Grundsätze 1 bis 2 (G1 – G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.6 Radwege, Grundsätze 1 bis 2 (G1 – G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.2 Transportfernleitungen, Grundsatz 1 (G1):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.3 Entsorgungsinfrastruktur, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2) und Ziel 1 (Z1):

Es bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, für die abfallwirtschaftliche Anlage Moyland die Darstellung aus dem GEP99 zu übernehmen.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze, Ziel 1 bis 8 (Z1 – Z8) und Grundsatz 1 (G1):

Den Zielen 1 bis 8 und dem Grundsatz 1 wird ausdrücklich zugestimmt. Der haushälterische Umgang mit den Bodenschätzen und die Lenkung der Abgrabungen in möglichst konfliktarme Bereiche sind nach wie vor geboten. Die Daten des Monitorings zeigen, dass derzeit keine Notwendigkeit für die Darstellung neuer Abgrabungsbereiche besteht.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze, Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) sollte wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss sollte als Ziel formuliert werden.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2) und Ziel 1 (Z1):

Gegen die Grundsätze und das textliche Ziel bestehen keine Bedenken. Zeichnerische Darstellungen sollten aus unterschiedlichen Erwägungen möglichst nicht in Schutzgebieten, auf exponierten Flächen, in landschaftsgebundenen Erholungsräumen, im Weichbild der Städte und Gemeinden sowie im Wald erfolgen. Auch eine räumliche Ballung von Windenergiebereichen sollte vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist im Kreis Kleve insbesondere der Wald betroffen. Wegen der unter verschiedenen Aspekten gegebenen besonderen Bedeutung des Waldes (vgl. Stellungnahme zu 4.3) sollten auf Waldflächen nach Möglichkeit keine Windenergiebereiche eingeplant werden. Vielmehr sollte der Schutz des Waldes Vorrang gegenüber Nutzungen haben, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald führen können. Insbesondere in den waldarmen Kommunen sollte daher keine Überplanung des Waldes erfolgen. **Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung folgender Windenergiebereiche:**

Betroffen sind die vorgesehenen Darstellungen im Tannenbusch (Stadt Goch), innerhalb der Waldbereiche bei Schloss Kalbeck (Stadt Goch und Gemeinde Uedem), im Waldgebiet „Schwarze Bruch“ (Stadt Kvelaer), im Waldgebiet Bönninghardt (Gemeinde Issum), innerhalb der Waldgebiete der Geldernschen und Sevelener Heide (Stadt Geldern und Gemeinde Issum), im Grenzwald bei Walbeck (Stadt Geldern) sowie im Wald bei Neufeld (Gemeinde Rheurdt) und im Bereich der Schaephuysener Höhe (Gemeinde Rheurdt), die zudem aufgrund ihrer besonders exponierten Lage (erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) als Bereiche für Windenergie abgelehnt werden.

Auch gegen die Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald bestehen Bedenken. Die Verträglichkeitsprüfungen zu Standorten im Reichswald (Stadt Goch und Gemeinde Kranenburg) sind noch nicht abgeschlossen. **Durch die großflächige Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald ergibt sich eine Konzentration von Beeinträchtigungen, gegen die vorsorglich Bedenken geäußert werden.** Sollte die Planung weiter verfolgt werden, ist besonders darzulegen, aus welchen Gründen die Bereichsdarstellung im Reichswald erforderlich ist. Außerdem sind in der planerischen Aufarbeitung alle Anstrengungen zu unternehmen, Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen und unvermeidbare Beeinträchtigungen, ggf. durch verkleinerte Bereichsdarstellungen, zu minimieren. Darüber hinaus bestehen Bedenken gegen den südwestlich von Wachtendonk-Wankum vorgesehenen Windenergiebereich. Dieser Bereich wird aufgrund seiner Lage im Naturpark Schwalm-Nette abgelehnt. Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung. Entsprechend ist das Gebiet im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und Teil des Naturparks. Es entspricht der Planung der Gemeinde Wachtendonk, im Bereich des Naturparks den sanften Tourismus zu fördern und attraktive Natur- und Landschaftsräume zu entwickeln. Zugleich soll der Bereich frei bleiben von störenden Nutzungen. Die Gemeinde hat daher Konzentrationen für Windenergieanlagen an anderen Stellen des Gemeindegebietes ausgewiesen.

Die Reduzierung der Windenergiebereiche ist auch unter Berücksichtigung des notwendigen Ausbaus der Windenergienutzung im Zuge der so genannten Energiewende vertretbar und verhältnismäßig. Es sind im Kreis Kleve bereits sehr viele Windräder mit einer Gesamtleistung von ca. 150 MW installiert, die zur geforderten umweltfreundlichen Energiegewinnung beitragen. Dazu kommen weitere genehmigte, jedoch noch nicht errichtete Windräder mit einer Gesamtleistung von 33,5 MW. Diese bereits genehmigte bzw. installierte Leistung wird allerdings bei der planerisch angestrebten höheren Quote für die Nutzung von Windenergie bislang nicht ausreichend berücksichtigt; diese Daten müssten jedoch ebenfalls in die Energiebilanz einbezogen werden. Im Kreis Kleve kann durch Windräder bereits heute auf genehmigter Grundlage über 0,5 TWh/a Nettostrom produziert werden. Das allein ist schon ein Drittel der für die gesamte Planungsregion Düsseldorf vorgesehenen Strommenge aus Windenergieanlagen (1,7 TWh/a). Dabei sind die planerisch bestehenden Möglichkeiten für Repowering im Kreis Kleve noch nicht eingeschlossen. Außerdem werden zurzeit in zahlreichen Kommunen auch außerhalb der vorgesehenen Windenergiebereiche Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geplant, die sich positiv auf die Energiebilanz auswirken. Das landesplanerische Ziel zum Ausbau der Windenergienutzung wird somit durch reduzierte Bereichsdarstellungen nicht gefährdet.

Die zu streichenden Bereichsdarstellungen sind als Anlagen beigefügt.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.2 Solarenergieanlagen, Ziele 1 bis 4 (Z1 – Z4) und Grundsatz 1 (G1):

Die Absolutheit des Zieles 2 ist nicht nachvollziehbar. Es ist durchaus vorstellbar, dass Solarenergieanlagen so ausgerichtet werden, dass auch besonders schutzwürdige Böden nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. **In solchen Fällen sollte eine Solarenergieanlage nicht kategorisch ausgeschlossen sein.**

Weitere Bedenken bestehen nicht.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.3 Biomasseanlagen, Ziele 1 bis 3 (Z1 – Z3) und Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.4 Wasserkraftanlagen, Grundsatz 1 (G1):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.5 Geothermieanlagen, Grundsatz 1 (G1):

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.6 Kraftwerksstandorte, Ziel 1 (Z1) und Grundsätze 1 bis 3 (G1 – G3):

Es bestehen keine Bedenken. Die Streichung des bisherigen Kraftwerksstandortes Bislich-Vahnum wird begrüßt.

Kapitel 6 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird angeregt, im Text außerdem darzulegen, dass den Beikarten / Erläuterungskarten keine verbindliche, direkte raumordneri-

sche Wirkung zukommt. Hier sollte auch der Unterschied zwischen Beikarte und Erläuterungskarte beschrieben werden (vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 7, Seite 163).

Kapitel 7 Beikarten/Erläuterungskarten

Es bestehen Bedenken gegen die nicht klare Differenzierung zwischen Beikarten und Erläuterungskarten. Die Beikarten, die zugleich auch als Erläuterungskarten im Sinne des Landesplanungsrechts gelten, sollten eindeutig gekennzeichnet werden.

Den in dieser Stellungnahme insbesondere zu den Kapiteln 1 bis 5 vorgetragenen Anregungen und Bedenken mit einem Bezug zu den Beikarten bzw. Erläuterungskarten sollte gefolgt werden.

In Ergänzung zu den in der Beikarte 3 A ausgewiesenen Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung wird vorgeschlagen, den im GEP 99 enthaltenen Sondierungsbereich bei Emmerich - 's-Heerenberg (NL) auch im Zuge der Regionalplanfortschreibung auszuweisen (und nicht zu streichen) sowie die sich aus dem Gewerbeflächenkonzept (vgl. Anlage) ergebenden Flächen in Kalkar-Kehrum, Uedem-Steinbergen und Kevelaer-Kervenheim zusätzlich auszuweisen.

Bezüglich der Beikarten 4 D und 4 E bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Erweiterungen des Biotopverbundes und die daraus abgeleiteten BSN- und BSLE-Darstellungen (vgl. Fachbeitrag des LANUV).

Darüber hinaus wird auf die in den Anlagen zur Kreisstellungnahme enthaltenen Änderungsvorschläge verwiesen.

Kapitel 8 Graphische Darstellung

Den in dieser Stellungnahme insbesondere zu den Kapiteln 1 bis 5 vorgetragenen Anregungen und Bedenken mit einem Bezug zu den zeichnerischen Festsetzungen sollte gefolgt werden.

Der Kreis Kleve schließt sich den Bedenken und Anregungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Bereichsdarstellungen und -abgrenzungen an. Die zeichnerischen Darstellungen sollten entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus wird auf die in den Anlagen zur Kreisstellungnahme enthaltenen Änderungsvorschläge verwiesen.

Redaktionelle Hinweise:

Seite 13: „Die Planungsregion teilt sich dabei mit dem Königreich der Niederlande eine gemeinsame Grenze von 138 Kilometern Länge.“

Die Kilometer-Angabe ist falsch; so lang ist allein schon die gemeinsame Grenze zwischen dem Kreis Kleve und den Niederlanden.

Seite 23, 2. Absatz, 1. Zeile: Einige Begriffe werden **jedoch** in ...

Seite 95, Erläuterung 6 zu G3: Richtig dürfte es wohl heißen "G1"

Seite 153, noch Z1, letzter Satz: Der letzte Aufzählungspunkt ist wie die vorstehenden Punkte zu kennzeichnen und textlich einzurücken.

Im Regionalplan sollte auch der neue Autobahnanschluss Straelen-Herongen dargestellt werden.

Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha)

Kreis Kleve

Beitrag zur Regionalplanfortschreibung

Kreis Kleve und kreisangehörige Kommunen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve

Niederrheinische IHK

Februar 2015

Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) Kreis Kleve, Beitrag zur Regionalplanfortschreibung

1 Einleitung

1.1 Anlass für ein interkommunal abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha) im Kreis Kleve

Immer wieder werden im Kreisgebiet Kleve Gewerbeflächen nachgefragt, die speziell von Logistikunternehmen und flächenintensiven Betrieben genutzt werden können. Auch im Spätsommer und Herbst 2014 wurden solche Anfragen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve gerichtet. Trotz bestehender Gewerbeflächenreserven und des vorhandenen, flexiblen Planungsinstrumentes des so genannten Virtuellen Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve kann namentlich der Nachfrage von Logistikflächen im Regelfall leider nicht kurzfristig entsprochen werden. Daran scheitern in der Folge letztlich die Ansiedlung entsprechender Unternehmen und die erforderliche Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Das Angebot an gewerblich nutzbaren Reserveflächen ist im Kreisgebiet unterschiedlich verteilt. Einige Städte und Gemeinden können entsprechende Reserveflächen vorweisen, andere nicht. Häufig eignen sich die Lage und die Größe der Flächen nicht, weil zum Beispiel größere Flächen in Autobahnnähe gesucht werden, für die kein einschlägiges Planungsrecht vorliegt und die zeitnah auch nicht über das Instrument des Virtuellen Gewerbeflächenpools abgewickelt werden können, weil die gesuchten Flächen größer als 10 ha sein sollen.

Daraus ergibt sich für den Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein spezifischer planerischer Handlungsbedarf, zumal die Landesentwicklungsplanung und die Regionalplanung, die sich derzeit in der Überarbeitung bzw. Fortschreibung befinden, weitreichende und längerfristig wirkende planerische Rahmenbedingungen vorsehen, die die im Einzelfall notwendige Ansiedlung von Unternehmen außerhalb der Siedlungsräume erschweren. Um weiterhin nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeiten für die Kommunen zu erhalten, müssen ausreichend Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen dann nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Eine ausschließlich „bedarfsorientierte“ Flächenentwicklung wird diesem Problem nicht gerecht. Eine vorausschauende Raumplanung sollte auch angebotsorientierte Entwicklungsoptionen schaffen.

Dies gilt gerade auch für den Kreis Kleve. Ein Blick auf die Flächenverbrauchsstatistik des Landes NRW verdeutlicht, dass Gewerbe und Industrie im Kreis Kleve alles andere als „Flächenfresser“ sind. Die gewerbliche Flächenentwicklung im Kreis Kleve bleibt deutlich hinter der gewerblichen Flächenentwicklung im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf zurück.

Während der Anteil der Flächen für Gewerbe und Industrie an der Gesamtfläche im Kreis Kleve lediglich 1 % beträgt, liegt er im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf bei fast 4 %.

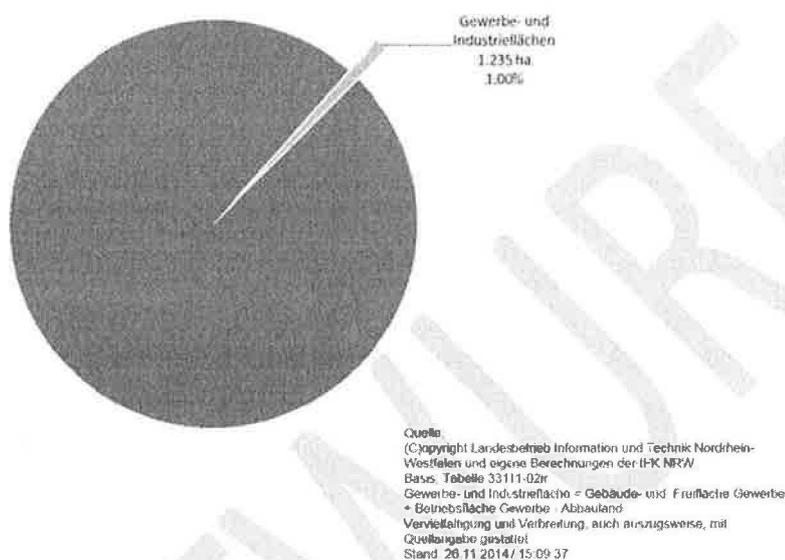


Abbildung 1: Anteil der Flächen für Gewerbe und Industrie an der Gesamtfläche im Kreis Kleve im Jahr 2013

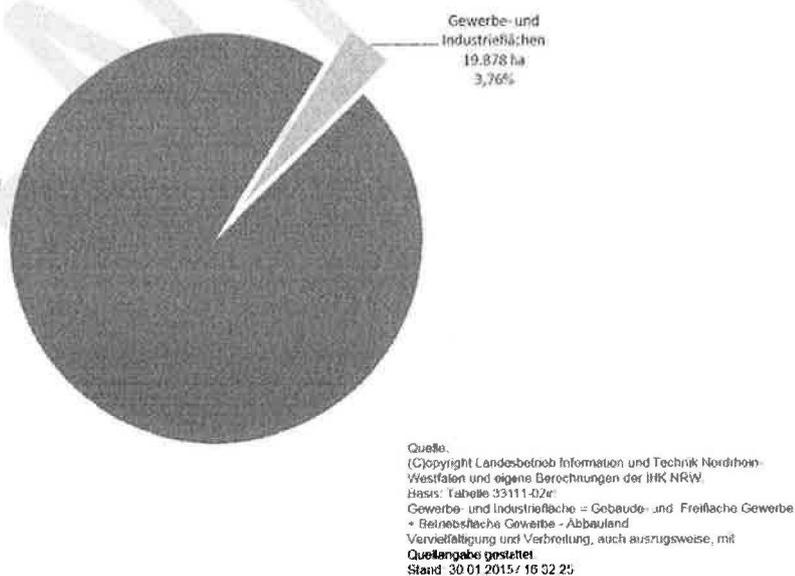


Abbildung 2: Anteil der Flächen für Gewerbe und Industrie an der Gesamtfläche im Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 2013

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche ist im Regierungsbezirk Düsseldorf etwa doppelt so hoch wie im Kreis Kleve. Gleiches gilt für den jeweiligen Anteil der Industrie- und Gewerbeflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche.

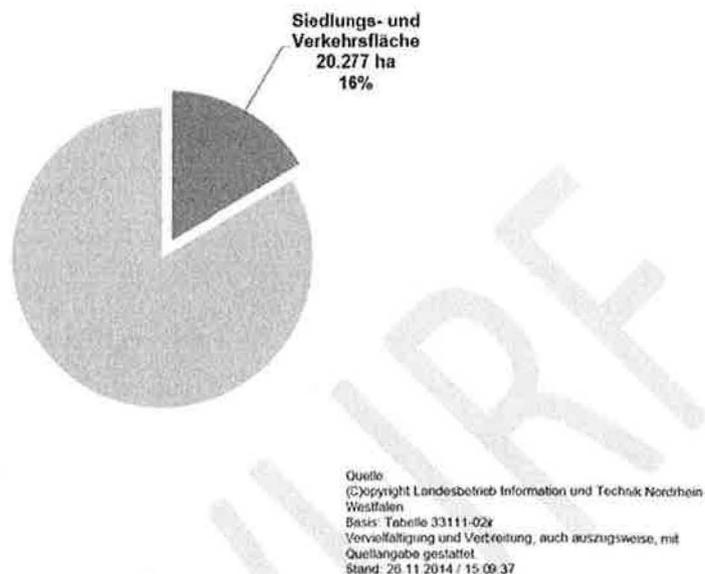


Abbildung 3: Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche im Kreis Kleve im Jahr 2013.

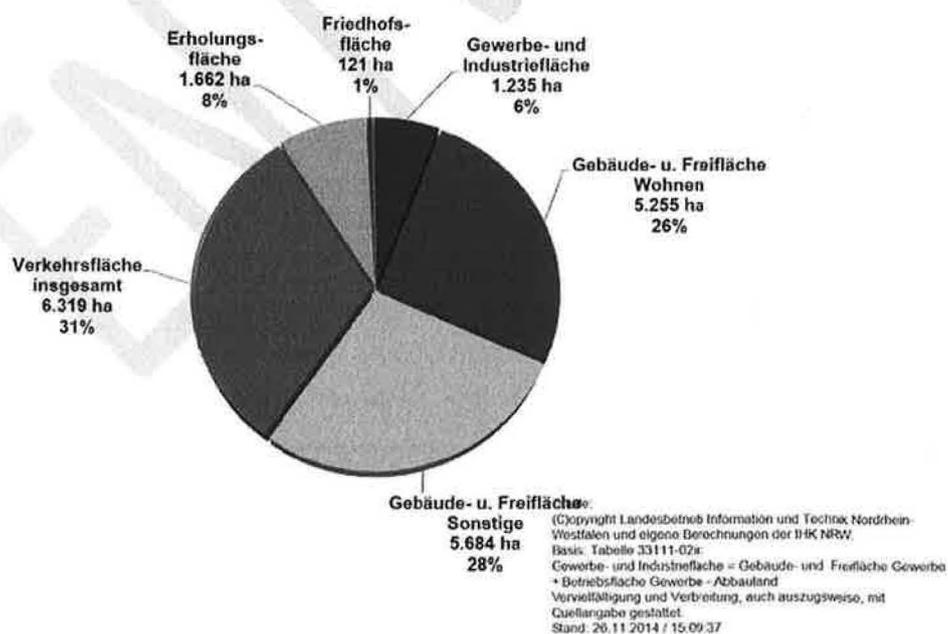
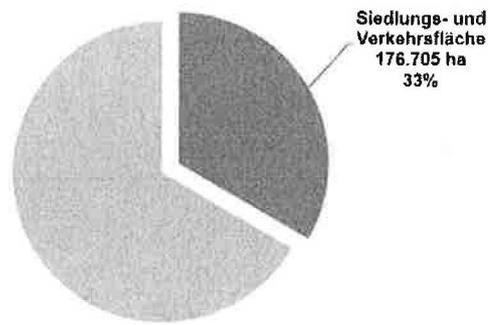
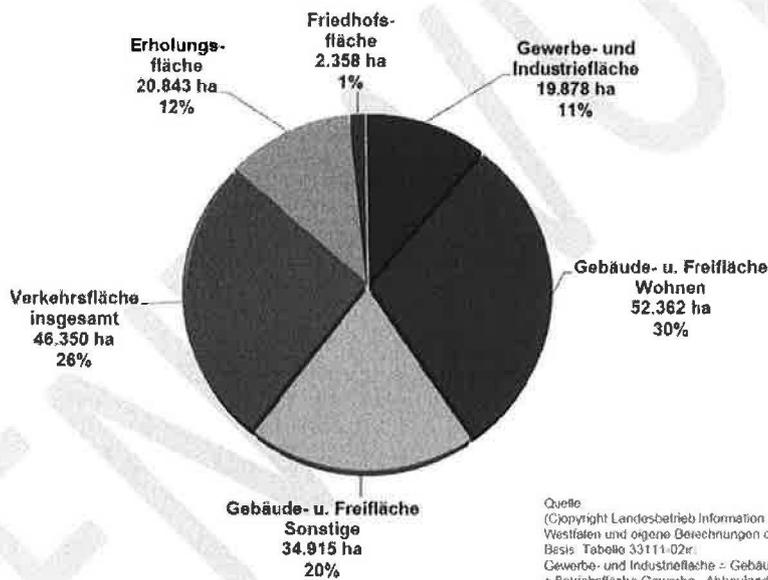


Abbildung 4: Anteile der einzelnen Nutzungsarten an der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Kreis Kleve im Jahr 2013



Quelle:
 (Copyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-
 Westfalen
 Basis: Tabelle 33111-02r
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit
 Quellenangabe gestattet
 Stand: 30.01.2015 / 16.32.25

Abbildung 5: Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche im Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 2013



Quelle:
 (Copyright Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-
 Westfalen und eigene Berechnungen der IHK NRW.
 Basis: Tabelle 33111-02r
 Gewerbe- und Industriefläche = Gebäude- und Freifläche Gewerbe
 + Betriebsfläche Gewerbe - Abbauland
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit
 Quellenangabe gestattet
 Stand: 30.01.2015 / 16.32.25

Abbildung 6: Anteile der einzelnen Nutzungsarten an der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 2013

Vor diesem Hintergrund wurde der Kreis Kleve in der Konferenz der Bürgermeister und des Landrates des Kreises Kleve am 01.10.2014 gebeten, die Federführung bei der Erstellung eines Konzeptes für interkommunal abgestimmte Gewerbegebiete (> 10 ha) zu übernehmen und im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

ein Gewerbeflächenkonzept zu entwerfen. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise besteht ein breites regionales Einvernehmen. Neben dem Kreis Kleve, den kreisangehörigen Kommunen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve wirkt auch die Niederrheinische IHK als Repräsentant der regionalen Wirtschaft an der Entwicklung des Konzeptes partnerschaftlich mit.

Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der künftigen Regionalplanung sowie in interkommunaler Zusammenarbeit wird daher ein kreisweit geltendes Konzept vorgelegt, das für Ansiedlungen von regionaler und überregionaler Bedeutung (z.B. aus der Logistikbranche) ein marktgerechtes und insbesondere verkehrsgünstiges und umweltgerechtes Flächenangebot schafft und zugleich die wesentlichen Freiraumbelange nicht in Frage stellt.

Zudem unterstützt das Konzept die wichtige Interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Kleve, die bereits durch den Virtuellen Gewerbeflächenpool entwickelt ist. Die bestehende kommunale Kooperation lässt die Region zusammen rücken. Gemeinsame Projekte durch Unternehmensansiedlungen im Kreis Kleve schaffen Identifikation mit dem Raum. Das wissen auch Unternehmen zu schätzen.

1.2 Ziele

Mit dem kreisweiten Gewerbeflächenkonzept für Flächen > 10 ha sollen die raumordnerischen Vorgaben und damit unter anderem auch die Empfehlung zu interkommunal abgestimmten Planungen aufgegriffen und angemessen umgesetzt werden. Insbesondere soll den landesplanerischen Vorgaben des derzeit in Aufstellung befindlichen LEPs entsprochen werden, die auf die Erforderlichkeit interkommunaler Kooperation abstellen. Gemäß Grundsatz 5-1 des LEP-Entwurfes sollen Regionale Entwicklungskonzepte, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden. Mit dem vorliegenden Konzept soll ein solcher Ansatz verfolgt werden. Durch die Einbeziehung der IHK in den Erarbeitungsprozess ist auch die Beteiligung der regionalen Wirtschaft gewährleistet.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes ergibt sich aus Ziel 6.3-1 des LEP-Entwurfes, demzufolge in Regionalplänen und in Bauleitplänen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Aufbauend auf dem vorliegenden Konzept sollen insbesondere Möglichkeiten zur Entwicklung von Gewerbe- und Logistikflächen von regionaler und überregionaler Bedeutung in erstklassiger Lage und zum Beispiel in direkter Zuordnung zu Autobahnen geschaffen werden (vgl. Leitfaden „Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW“, Logistikcluster NRW, 2012, www.logistik.nrw.de). Damit ist zugleich die Zielsetzung verbunden, einen

wichtigen Beitrag zur Förderung und Stärkung der Logistikregion Niederrhein im Sinne des Regionalen Entwicklungskonzepts ZIKON 2020 (Zukunftsinitiative Kompetenzregion Niederrhein, Stand Dezember 2014, vgl. www.regionalagentur-niederrhein.de) zu leisten. Das dort genannte Handlungsfeld „Logistik, Infrastruktur und Technologie- und Wissenstransfer“ baut auf den Stärken der Kompetenzfelder der Region auf und spezialisiert diese mit dem Fokus auf Logistik und Agrobusiness weiter. Aufgrund seiner Lage als Grenzkreis zu den Niederlanden (mit 137 km langer, gemeinsamer Grenze) streben der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden außerdem in besonderer Weise an, einschlägige Planungen und Entwicklungen in den unmittelbar benachbarten niederländischen Ballungs- bzw. Siedlungsräumen Arnhem/Nijmegen (Het KAN), Gennep (Bedrijvenpark de Brem), Venlo (Greenport, Tradeport) und 's-Heerenberg (Euregionales Gewerbegebiet – EBT, Gewerbegebiet EMMO) zu berücksichtigen und daraus auch Mehrwert am Niederrhein zu generieren (vgl. Karte). Denn die Grenzlage ist wegen der Nähe zu den großen Wirtschaftsräumen rund um Amsterdam und Rotterdam sowie an Rhein und Ruhr unter logistischen Aspekten für deutsche und niederländische Unternehmen gleichermaßen attraktiv. Mit Standorten an der Grenze und in Autobahnnähe sollen daher entsprechend gute Möglichkeiten für eine schnelle Erreichbarkeit sowohl der Randstad Holland als auch des Rhein-Ruhrgebietes geschaffen werden. Die Auswahl geeigneter, verkehrsgünstig gelegener Standorte soll zudem zu einer Reduzierung von Umwelt- und Klimabelastungen beitragen. Das Verkehrsleitbild der Industrie und Handelskammern im Rheinland, - Verkehrsentwicklung bis 2025 - (Industrie- und Handelskammern im Rheinland, 2010), weist für die kommenden Jahre einen sehr deutlichen Anstieg speziell der Güterverkehrsleistung aus. Auch unter diesem Aspekt kommt der Wahl von geeigneten Standorten eine besondere Bedeutung zu.

So entstehen attraktive und marktfähige Flächenangebote ohne immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld. Auf diese Weise werden Innenstädte, innenstadtnahe Wohnstandorte und Freiraum vor Gewerbeemissionen und Verkehr geschützt. Die regionalplanerische Ausweisung solcher Standorte ermöglicht es den Kommunen in ihrer Bauleitplanung den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgrundsatzes Rechnung zu tragen.

Die Städte und Gemeinden leisten mit dem vorliegenden Konzept nicht nur einen aktiven Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Gleichzeitig bündeln sie in mehrfacher Hinsicht Kräfte und schöpfen Ressourcen effizienter aus.

2 Konzeptentwicklung

2.1 Arbeitsweise

Der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen einer Dienstbesprechung am 14.11.2014 die Form der Zusammenarbeit besprochen und die Vorgehensweise bei der Konzepterstellung festgelegt. Danach wurde das Konzept von allen gemeinsam unter Beteiligung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve und der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel – Kleve zu Duisburg erarbeitet. In der Konferenz der Bürgermeister und des Landrates des Kreises Kleve am 28.01.2015 wurde das Konzept in seinen Eckpunkten und Zielsetzungen präsentiert und fand dort grundsätzlich Zustimmung.

Die Erarbeitung erfolgte zunächst verwaltungsintern; nach Fertigstellung des abgestimmten Entwurfs wurde das Konzept in die Gesamtstellungnahme des Kreises Kleve zur Regionalplanfortschreibung und in die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgenommen.

In den ersten Arbeitsschritten wurden Flächenpotentiale ermittelt und Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Flächen bestimmt. Auf dieser Grundlage folgten die Analyse und die Gewichtung der einzelnen Flächen in beschreibender Form. Daraus wurden schließlich unter Würdigung der Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung konkrete Planungsempfehlungen für die verschiedenen Flächen abgeleitet. Sämtliche Flächen und Kriterien wurden in einer Synopse – und damit in transparenter und untereinander vergleichbarer Form - zusammengestellt.

2.2 Flächenvorschläge und Kriterien für die Beurteilung der Flächenvorschläge

Es wurden insgesamt 10 Flächenvorschläge eingereicht. Sämtliche Flächenvorschläge wurden systematisch einheitlich nach denselben Kriterien in einer Synopse erfasst. Zu den Parametern gehören: Lage der Fläche, Flächengröße (brutto), Flächentopographie, Erweiterbarkeit der Fläche, Anbindung der Fläche an den Siedlungsraum, Einstufung der Fläche als Konversions- bzw. Brachfläche, Anbindung der Fläche an das Verkehrsnetz, Zahl der Flächeneigentümer, konkurrierende Flächennutzungen, Flächenrestriktionen und vorhandene Entwicklungsansätze. Außerdem konnten in der Zeile „Sonstiges“ wichtige Besonderheiten aufgeführt werden.

Alle Einzelparameter spielen für die Beurteilung der Flächeneignung eine Rolle. Dabei gelten die Anbindung der Fläche an den Siedlungsraum und an das überregionale Verkehrsnetz sowie die Zahl der Flächeneigentümer als sehr wichtige Eignungskriterien. Als besonders günstig wird eine Lage an der Autobahn zwischen den niederländischen Entwicklungsräumen und dem Rhein-Ruhrgebiet angesehen. Die Verfügbarkeit einer Fläche

ist bei wenigen Eigentümern eher gegeben als bei vielen Eigentümern. Daher wird die Zahl der Eigentümer als Indiz für die Flächenverfügbarkeit verstanden.

Eine Übersicht über die Lage der vorgeschlagenen Fläche ist der nachfolgenden Kartendarstellung zu entnehmen.



Karte 1: Lage der Flächenvorschläge

Flächenvorschläge (Teilflächen), die aufgrund einer bereits erfolgten Einbuchung in das Flächenkonto von den vertraglich fixierten Regelungen zum Virtuellen Gewerbeflächenpool unmittelbar betroffen sind (vgl. 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – GEP 99 – im Gebiet des Kreises Kleve, Anlage 1a), wurden bei der weiteren textlichen Aufarbeitung, Bewertung und Empfehlung nur teilweise und sehr eingeschränkt berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um Teilflächen in Kalkar, Rees und Uedem. Diese Flächen sollen planerisch vorrangig im Rahmen des Virtuellen Gewerbeflächenpools weiter behandelt werden. Die betroffenen Flächen sind in der Synopse besonders gekennzeichnet.

Für die Auswahl der besonders geeigneten, regional und überregional bedeutsamen Gewerbeflächen waren – neben den Aspekten der Siedlungsangebundenheit und der Flächenverfügbarkeit - folgende Leitvorstellungen maßgeblich:

- Die Standorte können möglichst direkt an bestehende überregionale Verkehrsträger angeschlossen werden.
- Die notwendige Ver- und Entsorgung der Standorte kann gesichert werden.
- An den Standorten bestehen langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.
- Freiraum- und Umweltschutzbelange stehen nicht entgegen bzw. sind mit einer geänderten Nutzung in Einklang zu bringen.
- Die langfristigen (Folge-) Kosten werden ausreichend beachtet.

Der schon erwähnte Leitfaden „Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW“ bildete ebenfalls einen wichtigen Orientierungsrahmen. Als Hauptkriterien für die Auswahl der Top-Standorte kristallisierten sich im Bewertungsverfahren die Nähe zu einer Autobahn und der vorhandene Anschluss der Flächen an den Siedlungsraum heraus. Die auf diese Weise ausgewählten Flächen entsprechen offensichtlich dem Anforderungsprofil aus Sicht der Unternehmen selbst. Das Ergebnis deckt sich mit dem Resultat einer Befragung von 1.300 Unternehmen, die sich im Ranking der wichtigsten Standortfaktoren mehrheitlich und eindeutig auf einen guten Autobahnanschluss festlegen (vgl. „Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW“, S. 14 ff). Auch in der IHK-Studie „Der Standort Niederrhein im Spiegel der Unternehmen“ (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, 2014; z.B. Seite 5) wird dem Standortfaktor „Verkehrsanbindung / Straßennetz“ folgerichtig eine große Bedeutung und zugleich gute Qualität zugewiesen. Unter reinen Qualitätsaspekten nimmt die Grenznähe bzw. die Lage eines Standortes zu den Niederlanden im Ranking den absoluten Spitzenplatz ein. Diese Wertschätzung der Grenznähe hat sich erst in den letzten Jahren ergeben und spricht ebenfalls für die Darstellung der vorgeschlagenen Flächen im Regionalplan.

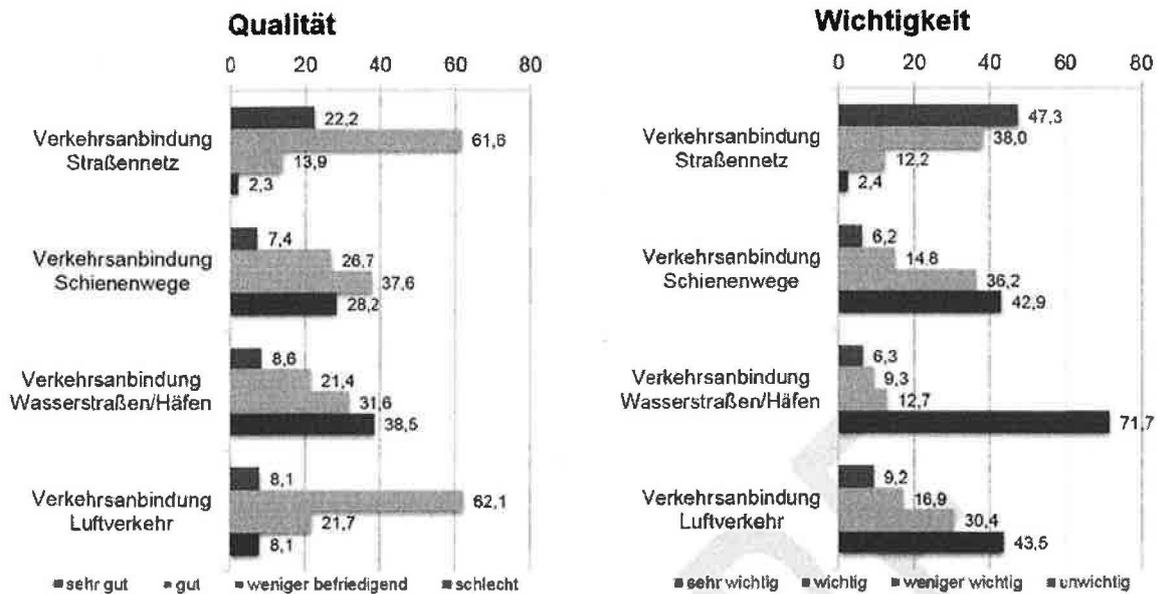


Abbildung 7: Unternehmensbefragung zur Standortqualität im Kreis Kleve

Quelle: Niederrheinische IHK, Stand der Daten 2013

Die IHK-Studie zeigt ebenfalls, dass die Nähe zu den Niederlanden einen sehr wichtigen und von den Unternehmen sehr geschätzten Standortfaktor darstellt. Über 90 % der im Kreis Kleve befragten Unternehmen stuften die Grenznähe als sehr gute oder gute Standortqualität ein. Für gut 60 % der befragten Unternehmen ist die Nähe zum westlichen Nachbarland wichtig oder sehr wichtig.

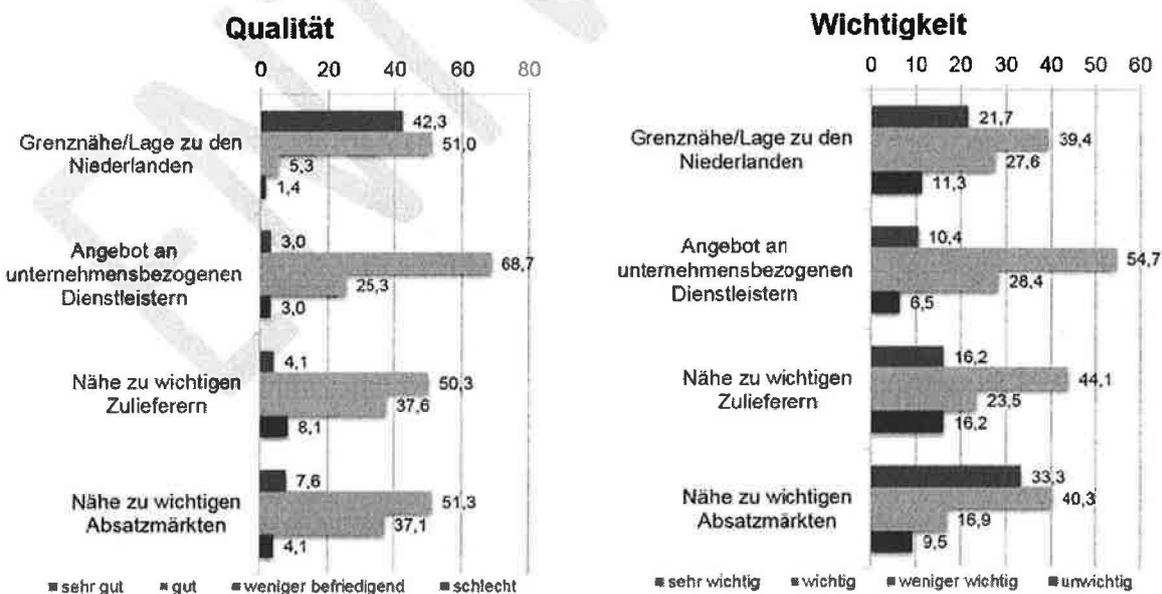


Abbildung 8: Unternehmensbefragung zur Standortqualität im Kreis Kleve

Quelle: Niederrheinische IHK, Stand der Daten 2013

3 Planungsempfehlungen

3.1 Empfehlungen für die Darstellung von Flächen und sonstige Empfehlungen

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen ergaben sich für die vorgeschlagenen Flächen Planungsempfehlungen, die der Synopse zu entnehmen sind. Für einzelne Flächen wird die konkrete Darstellung oder die Ausweisung als Sondierungsfläche empfohlen. Bei anderen Flächen sind keine planerischen Maßnahmen erforderlich oder ist es derzeit ausreichend, für diese Bereiche im Zuge der Regionalplanfortschreibung keine konkurrierenden Ziele vorzusehen.

Drei der bewerteten Flächen sollten (über die schon vorgesehenen Darstellungen im Entwurf der Regionalplanfortschreibung hinaus) neu dargestellt werden (vgl. Karte 2). Dazu gehört ein Standort in Emmerich (Nr. 5), der sich durch kurze Wege zu Gewerbegebieten, unter anderem auch zu einem grenzübergreifenden Gewerbegebiet, zur Autobahn, zur Bahnstrecke und zum Emmericher Hafen gleich in mehrfacher Hinsicht auszeichnet. Nicht weniger günstig liegt die in Straelen-Herongen vorgesehene Fläche (Nr. 4). Die Anbindung an die Autobahn und die unmittelbare Nähe zu Venlo mit der dort vorhandenen Infrastruktur (Hafen, Bahnhof) sowie die vorhandenen, versiegelten und verdichteten Böden sprechen für die Darstellung der Fläche im Regionalplan. Mögliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes lassen sich durch eine gut abgestimmte Gesamtplanung und vertragliche Regelungen weitgehend vermeiden. Der Standort Goch-Höst (Nr. 7) ist sehr gut an den Siedlungsraum und das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Besondere Flächenrestriktionen bestehen nicht.

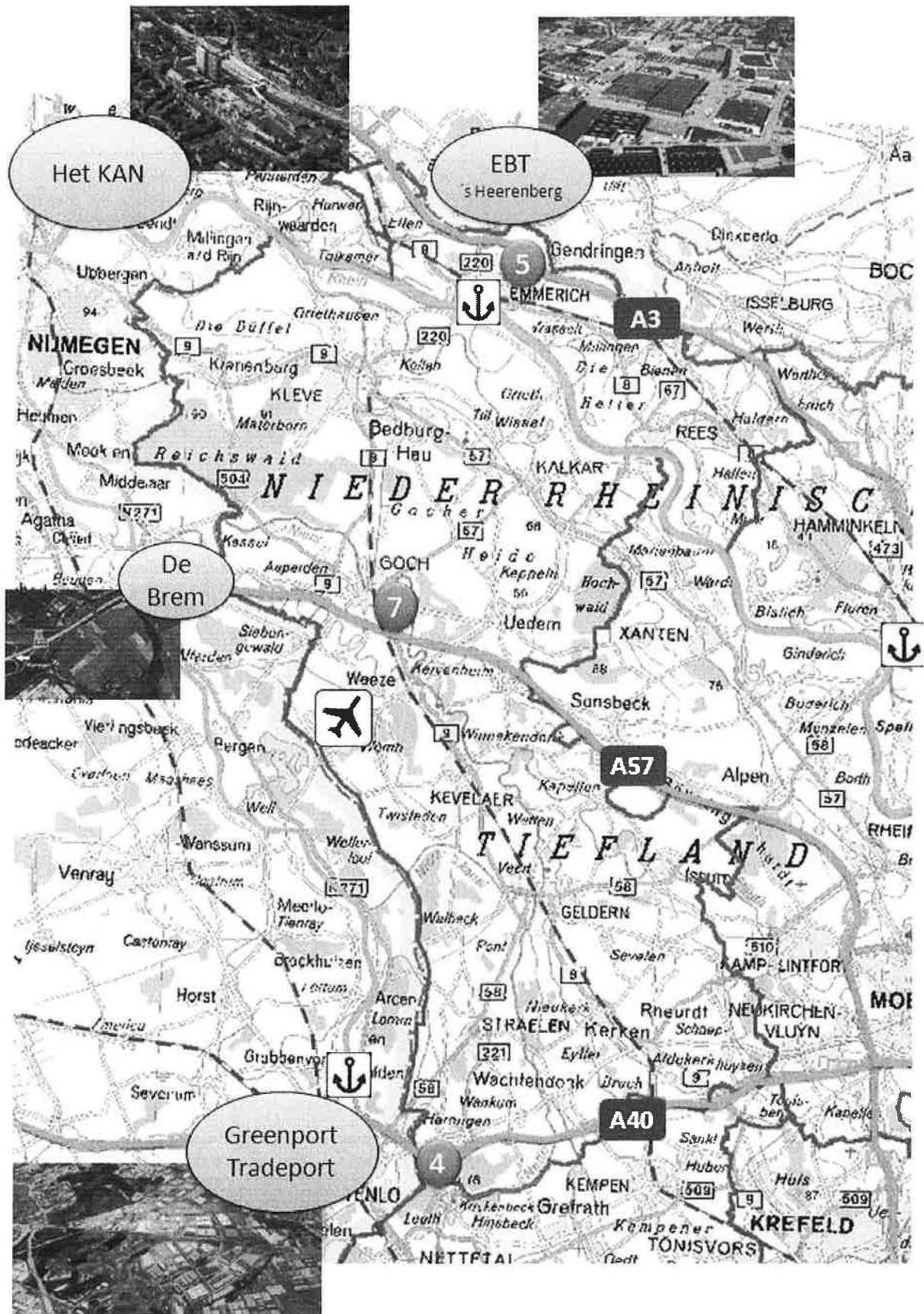
Auch die übrigen Flächenvorschläge betreffen Standorte, die allesamt verkehrsmäßig gut angebunden sind und die für die mittel- bis langfristige Planung gesichert werden sollten. Von diesen Flächen sind die Standorte bei Rees-Millingen, Uedem und Kevelaer-Kervenheim zudem an den Siedlungsraum angebunden. Die ohne Siedlungsanbindung im Freiraum liegenden Flächen in Kevelaer (Sonsbeck) und Issum (Alpen) bieten außerdem gute Möglichkeiten für eine kreisübergreifende kommunale Zusammenarbeit, die insbesondere mit Blick auf die noch ausstehende Regionalplanfortschreibung im Gebiet des Regionalverbands Ruhr planerisch fortentwickelt werden sollte.

Für alle der hier genannten Flächen reicht es derzeit aus, sie als Sondierungsbereiche auszuweisen oder sie von konkurrierenden landesplanerischen Zielen frei zu halten. Bei der Erörterung der Empfehlungen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung sollten diese Annahmen mit den Kommunen näher abgestimmt werden. Gewerbliche Nutzungen bis zu einer Größenordnung von < 10 ha sind für diese Flächen außerdem derzeit schon auf der Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools planerisch weitgehend umsetzbar. Sollte sich für diese Flächen ein konkreter Planungsbedarf ergeben, wird empfohlen, die Möglichkeiten des Virtuellen Gewerbeflächenpools auszuschöpfen und gegebenenfalls planerisch nach zu justieren.

Tabelle 1: Kurzfassung der Synopse

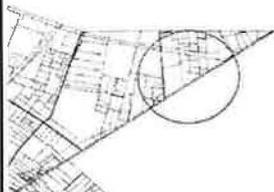
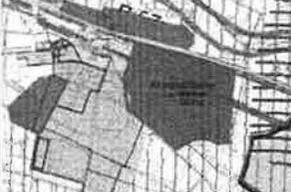
	Gebietsvorschlag	Größe	Empfehlung
1	Issum	23,7 ha	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen
2	Kalkar	ca. 56 ha	Darstellung der östlichen Fläche als Sondierbereich, Freihalten der übrigen Flächen
3	Rees	45 ha	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen
4	Straelen / Depot Herongen	35 ha	Darstellung im RPD (Konversionsfläche, Synergieeffekt ökologische Aufwertung Restfläche Depot, Eintausch GIB aus GEP99)
5	Emmerich am Rhein	38,5 ha	Darstellung im RPD (Konkretisierung der Flächenabgrenzung, ggf. Eintausch Sondierfläche aus GEP99)
6	Goch - Uedem - Weeze (Rottum)	ca. 43 ha	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen
7	Goch - Uedem - Weeze (Höst)	ca. 48 ha	Darstellung im RPD
8	Goch - Uedem - Weeze (Steinbergen)	52 ha	Darstellung der südlichen Fläche als Sondierbereich, Freihalten der übrigen Flächen
9	Kevelaer/Kervenheim - Boemshof	18,9 ha	Darstellung der Fläche als Sondierbereich
10	Sonsbeck/Kevelaer - Xantener Straße	47,9 ha	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen

Mit der Darstellungsempfehlung wird entweder der Vorschlag zur Abbuchung der entsprechenden Flächengröße vom Flächenkonto gemäß § 4 Abs. 6 des landesplanerischen Vertrages zum Virtuellen Gewerbeflächenpool verbunden, zur Verrechnung mit einer im GEP 99 ausgewiesenen Sondierfläche oder zur Sonderfallbetrachtung als Beitrag zur Flächenkonversion verknüpft (vgl. Synopse). Auf diese Weise kann auch der Gedanke des Flächensparens angemessen berücksichtigt werden.



Karte 2: Lage der für eine Darstellung im RPD vorgeschlagenen Flächen im grenzüberschreitenden Kontext

Gewerbeflächenkonzept (Flächen > 10 ha)
 Kreis Kleve
 Beitrag zur Regionalplanung

Stadt/Gemeinde	1 - Issum	2 - Kalkar	3 - Rees	4 - Straelen/Depot Herongen	5 - Emmerich am Rhein
Lageplan in den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB					
Flächengröße (brutto)	23,73 ha	ca. 56 ha	45 ha	35 ha	38,5 ha
Flächentopographie	eben	eben	eben	eben	eben
Erweiterbarkeit	ja	ja	ja	nur sehr begrenzt möglich (Richtung A40)	ja
Angebundenheit an den Siedlungsraum	keine	ja, GIB "Gewerbepark Kehrum" in GEP99	ja	Entfernung zur Stadt Venlo (NL) < 2 km, Entfernung Gewerbegebiet Straelen ca. 400 m	ja, Fläche schließt an die Nordgrenze des Gewerbebereiches von Emmerich an
Konversionsfläche	nein	nein	nein	ja	nein
Brachfläche	nein	nein	nein	nein	nein
Verkehrsanbindung - Entfernung in km Straße	unmittelbar über B58 an A 57	direkt B 57 / B67 (n)	AS BAB 3 - 3 km	direkt an B221 AS A 40 - 400 m / AS A 61 - 4,8 km	4,1 km zu bestehendem Anschluss A3 0,6 km zu geplantem 3. Anschluss A3
Wasserstraße / Hafen		Hafen Emmerich 24 km/Hafen Wesel 25 km	Hafen Emmerich - 13 km	Maas - Hafen Venlo - 12 km Duisburg-Häfen: 40km	4,0 km Industriehafen Emmerich
Schiene	Bahnhof Geldern 13 km Bahnhof Alpen 4 km	direkt bei Reaktivierung / Güterverkehr Emmerich 24 km/Wesel 26 km	Bahnhof - 1 km	Bahnhof Venlo - 8 km	4,0 km Umschlagsstelle Hafen Emmerich
Flughafen	Airport Weeze 32 km	Airport Weeze 24 km	-	Airport Weeze 32 km	Airport Weeze 44 km
Zahl der Eigentümer	13	15	60	1 (BlmA)	8
Konkurrierende Raumnutzungen	Landwirtschaft, tw. Wald	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Wald, Freiraum für Natursukzession	Landwirtschaft, 110 kV-Leitung, ggf. Abstandserfordernisse zu Konzentrationszone für WEA
Restriktionen Schutzgebiet (NSG, LSG, WSG)	z.T. BSLE	z.T. BSLE	-	NSG	> 300 m zu NSG (Hetter / Millingerbruch)
NATURA 2000	-	-	-	VSG	> 800 m zu VSG Unterer Niederrhein
Wald	1 ha	-	-	Wald gem. RP	-
Gewässer- /Hochwasserschutz	-	-	-	-	-
Artenschutz	nein	nein	nein	Artenschutz (FFH-Zielarten, Rote-Liste-Arten) Umsiedlung als möglich eingestuft	nein
Schutzwürdige Böden Altlasten	nein nein	z.T. klimarelevante Böden nein	nein nein	Kampfmittel (Lage unklar, Sondierung/Räumung erforderlich)	nein nein
Entwicklungsansatz	vorh. Gewerbebetrieb	angrenzend Konversionsfläche Campina	bestehender Gewerbebetrieb	weiträumige Flächenversiegelung, Gemeinbedarfsfläche im FNP	nein
weitergehende interkommunale Abstimmung	ja (vorläufig)			Austausch mit Planungsdezernat Nettetal, einzelner Erfahrungsaustausch mit anderen NRW-Kommunen	ja
Sonstiges	Pendlerparkplatzanlage	ggf. Erweiterungspotenzial für angrenzende Konversionsfläche Campina		Besondere Synergiesituation: - Entwicklung einer Teilfläche zu GE generiert Mittel für Freiraumsanierung (Wald- u. Biotoppflege, Kampfmittelräumung) der Restfläche - Reintegration in den grenzüberschreitenden Freiraumverband - Standortgunst direkt an der BAB 40 im Verkehrsnetz der Region Venlo Tradeport - Duisburg Häfen - Entwicklungspotential für das Gewerbegebiet "Herongen Süd-West" (Pflanzenvermarktung in Straelen-Herongen)	Verfügbarkeit von Flächen für eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der konkurrierenden landwirtschaftlichen Nutzung unsicher
Eignung (Ergebnis), Empfehlung	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen	Darstellung der östlichen Fläche als Sondierungsbereich Freihalten der übrigen Flächen von konkurrierenden Nutzungen	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen	Darstellung im RPD (Konversionsfläche, Synergieeffekt ökologische Aufwertung Restfläche Depot, Eintausch GIB aus GEP99)	Darstellung im RPD (Konkretisierung der Flächenabgrenzung, ggf. Eintausch Sondierungsfläche aus GEP99)

Stadt/Gemeinde	6 - Goch-Uedem-Weeze (Rottum)	7 - Goch-Uedem-Weeze (Höst)	8 - Goch-Uedem-Weeze Steinbergen	9 - Kevelaer/Kervenheim - Boernshof	10 - Sonsbeck/Kevelaer - Xantener Str.
Lageplan In den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchte GIB					
Flächengröße (brutto)	ca. 43 ha	ca. 48 ha	52 ha	18,9 ha	47,9 ha (24,4 ha Kev, 23,5 ha Son)
Flächentopographie	eben	eben	88 % eben / 12 % mit Gefälle	eben	eben
Erweiterbarkeit	ja	ja	ja	ja	ja
Angebundenheit an den Siedlungsraum	nein	ja	ja	nein (jedoch angebunden an den Ortsteil Kervenheim)	nein
Konversionsfläche	nein	nein	nein	nein	nein
Brachfläche	nein	nein	nein	nein	nein
Verkehrsanbindung - Entfernung in km Straße	AS BAB 57 - 0,5 km	AS BAB 57 - 1,5 km	L 362 direkt / 2 km zur A 57	1,9 km (A 57)	0,5 km (A 57)
Wasserstraße / Hafen	-	-	27 km	ca. 35 km (Emmerich)	ca. 39 km (Emmerich)
Schiene	Bahnhof - 3 km	Bahnhof - 3 km	8 km	ca. 10 km	ca. 8 km
Flughafen	Airport Weeze - 10 km	Airport Weeze - 12 km	Airport Weeze 15 km	Airport Weeze ca. 15 km	Airport Weeze ca. 20 km
Zahl der Eigentümer	8	8	18	4	15
Konkurrierende Raumnutzungen	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Restriktionen Schutzgebiet (NSG, LSG, WSG)	-	-	-	LSG	LSG
NATURA 2000	-	-	-	-	-
Wald	-	-	-	-	-
Gewässer- /Hochwasserschutz	-	-	-	-	-
Artenschutz	nein	nein	nein	nein	nein
Schutzwürdige Böden Altlasten	nein nein	nein nein	ja nein	z.T. klimarelevante Böden nein	z.T. klimarelevante Böden nein
Entwicklungsansatz	nein	angrenzendes Gewerbegebiet	im östlichen Teil Lagerhallen	GE Kervenheim	Viehsammelstelle
weitergehende interkommunale Abstimmung	ja	ja	ja		ja (vorläufig)
Sonstiges					Pendlerparkplatzanlage
Eignung (Ergebnis), Empfehlung	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen	Darstellung im RPD	Darstellung der südlichen Fläche als Sondierungsbereich Freihalten der übrigen Flächen von konkurrierenden Nutzungen	Darstellung der Fläche als Sondierungsbereich	Freihalten der Fläche von konkurrierenden Nutzungen